

Kommunale Autonomie zum gemeinen Besten. Frühneuzeitliche Weiterentwicklung des Stadtrechts unter dem Einfluss des *ius commune* durch die Rechtsteilnehmer selbst

Die Geschichte des Alten Reiches und seiner Gliederungen ist eine Geschichte des Ringens um Teilhabe an der Verwaltung des Gemeinwesens. Reich, Territorien, freie und landesherrliche Städte und Dörfer sind zu allen Zeiten vom Streben Einzelner nach Macht und Einfluss wie vom Durchsetzungswillen verschiedenster Gruppierungen geprägt. Dies zeigt sich in fortwährenden – bald allmählichen und bald heftigen – Veränderungen der politischen Verhältnisse. Es spiegelt sich aber auch in den mehr oder minder alltäglichen Fragen der Rechtspflege. Ausschnitthaft soll hier die Bedeutung von Stadtrechtsetzung in der frühen Neuzeit als Ausdruck bürgerlichen Selbstbewusstseins und – Autonomie beim Wort genommen – bürgerlicher Eigengesetzlichkeit Betrachtung finden.¹ Dies geschieht mit besonderem Blick auf die Relevanz des gemeinen Rechts (*ius commune*), das heißt des im Alten Reich bei Lücken des Ortsrechts hilfsweise geltenden römischen Rechts justinianischer Fassung (also auf dem in Ostrom erreichten Stand des 6. Jahrhunderts) in der von der Rechtswissenschaft seit dem hohen Mittelalter ihm verschafften Entfaltung. Die Bezugnahme auf das gemeine Recht ist hierbei eine doppelte:

¹ Zur schrittweisen Gewinnung städtischer Autonomie im Kompetenzgefüge des Alten Reichs mit und nach Empfang eines Stadtrechts lies Gerhard Dilcher, Stadtrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, IV. Band: Protonotarius Apostolicus – Strafprozeßordnung, Berlin 1990, Sp. 1863–1873; Gerhard Dilcher, Bürgerrecht und Stadtverfassung, Köln/Weimar/Wien 1996; Karl Siegfried Bader / Gerhard Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, 1999, 2. Teil (S. 251–827); Peter Blickle, Kommunalismus, Band 1: Oberdeutschland, München 2000; Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1: Bis 1250, Köln/Weimar/Wien¹³2008, Kapitel 19 und 22; Karl Kroeschell / Albrecht Cordes / Karin Nehlsen-von Stryk, Deutsche Rechtsgeschichte, Band 2: 1250–1650, Köln/Weimar/Wien⁹2008, Kap. 5–9; Knut Schulz, Die Freiheit des Bürgers. Städtische Gesellschaft im Hoch- und Spätmittelalter, hg. von Matthias Krüger, Darmstadt 2008; Heiner Lück / Matthias Puhle / Andreas Ranft (Hg.), Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2009; Thomas Krüger, Die Anfänge des Augsburger Stadtsiegels und die Emanzipation der Bürgerschaft, in: Martin Kaufhold (Hg.), Augsburg im Mittelalter, Augsburg 2009, S. 19–35; Gisela Drossbach (Hg.), Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 2010; Theodor Bühler, Rechtsschöpfung und Rechtswahrung an der Schnittstelle zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit aufgrund von mittelalterlichen Rechtsquellen insbesondere aus Mitteleuropa, Zürich/St. Gallen 2012; Ulrich Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, München⁶2013, §§ 1.VIII.2, 2.IX.2, 3.III.3, 11.I.4; Rudolf Gmür / Andreas Roth, Deutsche Rechtsgeschichte, München¹⁴2014, Kap. 5.B.V. Besonders mit Blick auf die Entwicklung des Privatrechts in städtischem und territorialem Recht siehe Tilman Reppen, Offene Fragen – Partikulares deutsches Privatrecht in der inneren Rechtsgeschichte, in: Frank Eichler (Hg.), Die Langenbeck'sche Glosse zum Hamburger Stadtrecht von 1497, Hamburg 2008, S. 26–39, sowie einen kurzen Hinweis von Gmür / Roth, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 1), Kap. 6.F.II.

1. Zweifache Relevanz gemeinen Rechts für das Ortsrecht

1.1. Antworten auf rechtliche Fragen mit Hilfe gemeinen Rechts

Erstens steht gemeines Recht für Lösungen zu einzelnen Fragestellungen. Inhaltliche Details fließen aus dem gemeinen Recht in das Ortsrecht. Je nach dem vorhandenen Bestand an örtlichen Gepflogenheiten und Satzungen und je nach Ziel des Veränderungsstrebens wird ein Rechtssatz des *ius commune* oder ein ganzer Komplex von Rechtssätzen mit mehr oder minder großer Modifikation schrittweise oder in einem größeren Schub eingepasst. Die Übernahme findet in Einzelfallbeurteilungen stadgerichtlicher Praxis oder mit generellen Festlegungen des Stadtrates statt. Oft geht dem eine längere tatsächliche Handhabung in Gestaltung von Verträgen, Testamenten und anderen rechtserheblichen Vorgängen voraus (insbesondere bei notarieller Fassung oder bei Dokumentation durch Schöffen oder Schreiber des Stadtrates nach ständig gepflegten Mustern), sodass der städtische Rechtsakt – Urteil oder Satzungsbeschluss – die Eingliederung nur mehr abschließt und mit definitiver Autorität versieht.

Das gemeine Recht genießt eine selbstverständliche Anschauung hoher Gerechtigkeit. Mit ihm sind manche städtische Amtsträger und manche Mitglieder der im Rat vertretenen Familien durch ein akademisches Studium vertraut. Zwar sind nicht alle Anliegen des Ortsrechts durch einfache Übernahme einer spezifischen Regelung des gemeinen Rechts lösbar. Zum Beispiel enthalten Institutionen, Digesten, Codex und Novellen Justinians kaum unmittelbar auf Ordnungen der Märkte, der Zölle und Stapel, des Gewerbe- und Berufsrechts, der Benutzung von Toren, Kanälen, Mühlen, Weiden und so weiter Anwendbares. Dem *corpus iuris civilis* können jedoch Lösungsstrukturen abgelesen werden, die im Wege des Analogieschlusses auch auf anderen Themenfeldern als eben den im *corpus iuris civilis* behandelten nützlich anzuwenden sind. Mit anderen Worten bietet das römische Recht Lösungsmuster auch für Fragen des heimischen Rechts.

1.2. Verwendung der Schriftlichkeit gemeinen Rechts als Autonomiebehauptung

Zweitens und viel weitergehend steht gemeines Recht für Schaffung und Pflege einer vollständigen Ordnung aller Lebensfragen in einem umfassenden Textgebilde. Dies drückt sich in der zur frühen Neuzeit geläufig gewordenen zusammenfassenden Bezeichnung der römischen Quellen als *corpus iuris civilis* aus, als Ganzes, Gesamtwerk, Körper des Zivilrechts, das heißt des vom Gemeinwesen verantworteten Rechts im Unterschied zum kirchlichen Recht, dem *corpus iuris canonici*. Gemeines Recht „verkörpert“ das ganz grundsätzliche Anliegen rechter Pflege des Gemeinwesens. Das justinianische Vorbild wirkt in der Anlage einer Verschriftlichung von Stadtrecht und bei der wiederum schriftlichen Fortentwicklung des verschriftlichten Stadtrechts überhaupt. Stadtrecht steht schon deswegen unter der Herrschaft des ge-

meinen Rechts, weil es seit dem hohen Mittelalter von der Idee der Aufzeichnung durchdrungen wird. Die Aufzeichnung ist das Wesen des gemeinen Rechts im Gegensatz zur mündlichen Tradition örtlicher Gewohnheiten.

Die Aufzeichnung erschöpft sich aber nicht im Nachahmen der äußerlichen Sichtbarkeit des gemeinen Rechts. Sie ist kein Ausfüllen von Nebenstunden zur Befriedigung eines in der Muße aufkommenden Kurationsdrangs an sich. Vielmehr dient sie dem hoheitlichen Anspruch einer Schaffung gedeihlicher Lebensumstände, guter Behütung des gemeinen Besten zur allseitigen Wohlfahrt. Man darf sagen, dass mit dem Verweis auf gemeines Recht ein Autonomiewille gewahrt wird: So wie der mittelalterliche deutsche König und Kaiser des Römischen Reiches das römische Recht als Ausdruck seiner Hoheit nutzt, namentlich ein Friedrich I. Barbarossa (um 1122–1190) sich mit Bologneser Professoren der Rechtswissenschaft als Ratgebern umgibt (*quattuor doctores*), so nutzen die Städter die Pflege ihres Rechts gerade unter Einbeziehung des gemeinen Rechts als selbstgewählten und demonstrativen Ausdruck ihrer Gestaltungsfähigkeit und Gestaltungshoheit. Sie lassen sich (für erhebliche Gegenleistungen) ihr Stadtrecht vom König oder vom Territorialherren nach ihren Vorstellungen, gemäß einem von ihnen selbst entworfenen Text, und zur künftigen Pflege durch ihre eigenen Gremien (Rat, Stadtgericht) verleihen.

Die königliche oder territorialherrliche Stadtherrschaft drückt sich in der Zuweisung des Stadtrechts aus. Nach der Zuweisung ist sie jedoch auf formelle Elemente wie insbesondere den von einem Repräsentanten des Reichs oder des Territoriums (Vogt – *advocatus*, Burggraf – *praefectus*) eingenommenen Vorsitz reduziert. Wer mit und im gemeinen Recht zu disponieren vermag, hat Hoheit. Er trägt Verantwortung für das gesamte Rechtsleben. Er gewinnt damit in einem Rückbezug sogar Hoheit über das gemeine Recht selbst, dessen Handhabung überhaupt erst die Hoheit ausdrückt. Denn die Subsidiarität des gemeinen Rechts, ihr Zurückweichen hinter das vorrangige Ortsrecht, heißt Disponibilität, das heißt Möglichkeit, eigene Satzungen von stärkerer Verbindlichkeit darüber zu setzen. Die Zuweisung des aufgezeichneten Stadtrechts, oft mehr Bekräftigung als Zuteilung, erzeugt somit ein Selbstverwaltungsrecht. Auf diese Weise errangen viele Städte die Reichsfreiheit. Aber auch soweit die Städte unter Territorialherrschaft verblieben, genossen ihre Bürger eine weitgehende Autonomie.

2. Herrschaftsausübung durch Rechtsetzung und Rechtspflege im städtischen Selbstbewusstsein

Die Identifikation der Stadtrechte als Ausdruck bürgerlichen Selbstbewusstseins lässt sich aus den Worten der Rechtsaufzeichnungen selbst ablesen. Ein Beispiel dafür liefern die beiden Texte des mittelalterlichen Augsburger Stadtrechts aus den Jahren 1156 und 1276.

2.1. Das lateinische Augsburg Stadtrecht von 1156

2.1.1. Nach seiner eigenen Einleitungsrede wurde das Augsburg Stadtrecht von 1156² auf einem Hoftag des Königs Friedrich I. zu Regensburg („in curia Ratisponae“) im Jahre 1152 bestätigt („confirmatum“). Ausgefertigt wird die Stadtrechtsurkunde jedoch erst im Juni 1156 in Nürnberg, als Friedrich bereits Kaiser ist. Die (mutmaßlich mit einiger Verzögerung erst im Jahre 1157 hergestellte)³ Urkunde ist in lateinischer Sprache, das heißt in der Sprache des römischen Rechts, verfasst. Die Einleitung schildert, dass in der Stadt Augsburg Missstände herrschten und eine maßlose Rechtsverwirrung eingetreten sei. Bischof Konrad, der ganze Klerus und das ganze Volk der Stadt seien vor den Kaiser getreten, um das Fehlen jeglicher sicheren Rechtsordnung zu beklagen.

Die Urkunde projiziert den kaiserlichen Status des Herrschers als authentischen Hüters des römischen Rechts vom Tag der Urkundenausstellung auf den Hoftag zurück und steigert so die Bedeutung des bezeugten Aktes. Der Herrscher habe angeordnet, dass die Petenten nach gemeinem Ratschluss („ex communi consilio“) vortragen mögen, gemäß welchem Recht in alter und gesetzmäßiger Einrichtung („quo jure ex antiqua et legali institutione“) sie denn regiert werden müssten. Dem kommen die Aufgeforderten nach und berichten getreulich von den hergebrachten Rechten, ohne irgendetwas Neues hinzuzudichten („nichil novitatis excogitantes, nichil antiquae institutiones attentas [addentes]“). Sie führen das Recht der Stadtvögte, Burggrafen, Städter und aller Einrichtungen der ganzen Stadt („jus advocatorum, urbis praefecti, civitatis, omnium ordinum totius civitatis“) an. Der Vogt Adelgozus und der Burggraf Cuonradus seien zugegen und widersprechen in nichts.

Die aus der Einwohnerschaft der Stadt Augsburg selbst geschilderte Rechtslage bestätigt der Herrscher. Das Augsburg Stadtrecht von 1156 ist zwar königliche (in der Rückprojektion vom Zeitpunkt der urkundlichen Ausfertigung sogar kaiserliche) Satzung, in welcher der Herrscher seinen Geltungsanspruch ausdrückt. Zugleich ist es aber auch Autonomiebetätigung der Städter. Sie selbst stellen das in der Stadt geltende Recht in einem Weistum fest.⁴ Dies stellt eine bemerkenswerte Interessenskoinkidenz dar.

² Ausgabe in der lateinischen Originalsprache als: Das Stadtrecht vom Jahre 1104, in: Christian Meyer (Hg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert, Augsburg 1872, S. 309–313. Ausgabe mit deutscher Übersetzung in: Bernd-Ulrich Hergemöller (Hg.), Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 2000, S. 188–201. Weitere lateinische Ausgaben: bei Christian Meyer, Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt Augsburg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 4, 1877, S. 257–297 (289–293); in: Friedrich Keutgen, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901, S. 90–92 (auszugsweise); in: B. Diestelkamp / M. Martens / C. van de Kieft / B. Fritz (Hg.), Elenchus Fontium Historiae Urbanae, Volumen Primum, Leiden 1967, S. 116–120; in: Heinrich Appelt (Hg.), Monumenta Germaniae Historica. Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae, Tomus X. Pars I. Friderici I., Diplomata Inde Ab A. MCLII. Usque Ad A. MCLVIII., Hannoverae 1975, Nr. 147 (S. 246–250).

³ Siehe Appelt, Monumenta Germaniae Historica X.I (wie Anm. 2), S. 247.

⁴ Hervorgehoben von Eugen Liedl, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der Freien Reichsstadt Augsburg, Augsburg 1958, S. 15.

2.1.2. Für die Selbstbehauptung der Stadter ist der Befund besonders wichtig, dass alles ohnehin schon seit langem gilt. Der Verweis auf die Vergangenheit untermauert den Geltungsanspruch. Denn eine schon lange gultige, bereits von den Vorvatern gebildete Regel, mag sie auch in der Zwischenzeit haufig missachtet worden sein, tragt eine hohere Richtigkeitsgewahr in sich als eine auf einem womoglich unzureichenden Erfahrungsschatz gegrundete Neubildung von notgedrungen noch ungenugend erprobter Akzeptanz. Kurz gesagt erzeugt Tradition Legitimitat. Dabei ist nicht einmal entscheidend, ob sich wirklich eine Begrundung der Regel in der Vergangenheit noch nachweisen lasst. Es kommt lediglich darauf an, dass die Beteiligten der jeweiligen Gegenwart sich darauf verstandigen, gewisse Regeln als althergebracht und deswegen richtig ansehen zu wollen.

Insofern darf offen bleiben, wo man den eigentlichen Ausgangspunkt des Augsburger Stadtrechts von 1156 aufzusuchen hat. Der zweite Artikel des Stadtrechts berichtet von Vorfallen des Jahres 1104, als Heinrich IV. deutscher Konig und Kaiser des Romischen Reiches war.⁵ Daraus leitet sich eine Vermutung ab, dass alle Artikel des Stadtrechts von 1156 auf das Jahr 1104 zuruckgehen.⁶ Ebendiese Schlussfolgerung ist jedoch bestritten.⁷ Darauf kommt es aber fur das Verstandnis der Urkunde von 1156 nicht an. Desgleichen darf die naheliegende Frage ungelost bleiben, ob der in der Urkunde niedergelegte Rechtstext wortgetreu die Verhandlung vom Jahre 1152 wiedergibt oder ob fur die Schriftfassung redaktionelle Eingriffe oder gar inhaltliche Veranderungen bis hin zu allseits konsentierten Neuerungen vorgenommen wurden – zumindest im Einvernehmen mit den auf die Urkunde wartenden Stadtern oder sogar auf deren Wunsch, was die Lange des Zeitraums zwischen Hoftag und Ausstellen der Urkunde erklaren konnte.

2.2. Selbstberuhmende Stadtrechtsanerkennung Friedrichs I. nach dem Vorbild Justinians

2.2.1. Eine kleine Passage des Augsburger Stadtrechts von 1156 zeigt mit besonderer Eindringlichkeit die pragende Kraft des romischen Rechts: In dem erwahnten Eingangsartikel bezeichnet der Konig sich, nachdem er die Klage uber die Zustande in Augsburg vernommen hat, als frommen und katholischen Herrscher, der nicht allein mit Waffen geschmuckt, sondern auch mit Gesetzen gerustet sei („Proinde pius et catholicus imperator utpote non solum armis ornatus sed etiam legibus armatus [...]“).⁸

⁵ In dem Artikel ist Heinrich als „Henricus tercius imperator“ bezeichnet. Er war der dritte Kaiser, der den Namen Heinrich trug. Vierter Namenstrager ist er als deutscher Konig; denn Heinrich I. war nicht Kaiser des romischen Reiches gewesen.

⁶ Namentlich Meyer, Stadtbuch (wie Anm. 2), S. IX f.

⁷ Liedl, Gerichtsverfassung (wie Anm. 4), S. 15, mit weiteren Nachweisen.

⁸ Die ubersetzung Hergemollers in der oben (Anm. 2) zitierten Quellenzusammenstellung ordnet die zweifache Ausstattung mit Waffen und Gesetzen der mit dem Stadtrecht bedachten Stadt Augsburg zu. Das ist mit der Konstruktion des lateinischen Satzes nicht unmittelbar vereinbar. Mittelbar trifft diese Zuordnung freilich zu, da die Zuerkennung des Stadtrechts die Stadter auch einer Verantwortlichkeit fur dessen Pflege versichert, sie also an der Herrschaft in ihrem Bereich teilhaben lasst. An der grammatikalischen Oberflache des Textes ist es jedoch der konigliche (und ex post kaiserliche) Herrscher, der sich die beiden Attribute selbst zuschreibt.

Die Urkunde zitiert hier die Vorrede zu dem amtlichen Anfängerlehrbuch für das Rechtsstudium, welches der oströmische Kaiser Justinian durch seinen Justizminister Tribonian und die Rechtslehrer Theophilus (Konstantinopel) und Dorotheus (Beryt) verfassen ließ. Er verkündete es im November 533 als eine gesetzliche Einführung in seine beiden großen, ebenfalls mit Gesetzeskraft ausgestatteten Sammelwerke von Auszügen aus den älteren Juristenschriften (Digesten oder Pandekten Justinians vom Jahre 533) und von kaiserlichen Erlassen (*Codex Iustinianus* vom Jahre 529, überliefert in einer zweiten Bearbeitung vom Jahre 534).⁹

Die Vorrede nutzt Justinian zur herrscherlichen Selbstdarstellung. Ihr zufolge soll die kaiserliche Majestät nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen gerüstet sein („Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam“), um sowohl im Kriege als auch im Frieden richtig zu regieren, sowohl die Feinde als auch die Ungerechtigkeiten zu bezwingen, sowohl Triumphator über die Feinde¹⁰ als auch Hüter des Rechts zu sein.¹¹ Diese Selbstdarstellung ist umschlossen von einer Anrufung Gottes¹² und der Selbstvergewisserung, dass das gesamte Vorhaben territorialer und rechtlicher Wiederherstellung des römischen Reiches unter Gottes Segen stehe.¹³

2.2.2. Ganz offensichtlich übernahm der für die Gestaltung der Urkunde über das Augsburger Stadtrecht zuständige Berater Friedrichs I. das Bild von der doppelten Ausstattung des kaiserlichen Herrschers aus dem Vorspruch der justinianischen Institutionen. Auch die Invokation Gottes und der Verweis auf die das Wirken des Kaisers beschirmende Gunst Gottes fehlen in der Beurkundung des Augsburger Stadtrechts nicht.¹⁴ Friedrich I. vermochte sich auf diese Weise als ein Nachfolger Justinians darzustellen, was seine politische Bedeutung auf die höchstdenkbare Stufe hebt.

Auch die mit der Anerkennung des Augsburger Stadtrechts verbundene Feststellung, dass die bisherigen Zustände unrecht waren, entspricht dem justinianischen Vorbild. Justinian erklärte in seiner Vorrede zu den Institutionen die von ihm vorgefundene Rechtslage für ungunst. Die kaiserlichen Erlasse lagen nur ganz ungeordnet

⁹ Ausgabe der Institutionen Justinians: Rolf Knütel / Berthold Kupisch / Sebastian Lohsse / Thomas Rübner (Hg.), *Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen. Text und Übersetzung*, Heidelberg u.a. 42013; Ausgabe der Digesten Justinians: Okko Behrends / Rolf Knütel / Berthold Kupisch / Hans Hermann Seiler (Hg.), *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung. II. Digesten 1–10*, Heidelberg 1995, usw.; Ausgabe des *Codex Iustinianus*: *Corpus Iuris Civilis. Volumen Secundum. Codex Iustinianus, Recognovit et retractavit Paulus Krüger*, Berlin ¹¹1954, Nachdruck Hildesheim 1997. Über Stile und Funktionen antiker Gesetzesvorreden und -nachreden lies Gerhard Ries, *Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums*, München 1983 (freilich nicht die Vorrede zu den justinianischen Institutionen behandelnd).

¹⁰ Als Triumphator bezeichnet Justinian sich insbesondere in den Anreden zu den die Digesten einführenden Konstitutionen „Deo auctore“ und „Omnem“. Hier berühmt Justinian sich, Sieger über zahlreiche Stämme der Germanen zu sein.

¹¹ Siehe das *principium* (Einleitungssatz) der Konstitution „Imperatoriam“ (Vorrede zu den Institutionen Justinians).

¹² Die Vorrede zu den Institutionen beginnt mit den Worten „In nomine Domini nostri Ihesu Christi.“

¹³ § I der Konstitution „Imperatoriam“.

¹⁴ Die Urkunde hebt mit den Worten an: „In nomine sanctae et individuae trinitatis Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator Augustus.“

vor, und die wissenschaftliche Literatur des Rechts glich einem tiefen Meer, dessen Erschließung eigentlich ganz aussichtslos war.¹⁵ Zur Überhöhung seiner Leistung ließ Justinian verschweigen, dass ein Jahrhundert zuvor mit dem Codex Theodosianus (eingeführt in Ostrom 438, in Westrom 439) bereits eine umfangreiche Sammlung der Kaisergesetze entstanden war.¹⁶ Freilich war seitdem eine große Fülle neuer Erlasse hinzugekommen, und auch viele ältere Erlasse waren im Codex Theodosianus nicht enthalten. Die rechtswissenschaftliche Literatur aus der Blütezeit der Jahre seit Christi Geburt bis zur ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts (der sogenannten Klassik des römischen Rechts) war durch Verschleiß der Originalhandschriften und fortschreitende Fehlerhaftigkeit der oft nur auszugsweisen Abschriften im sechsten Jahrhundert kaum noch greifbar. Die Rechtspflege litt unter zunehmender Verflachung und ungueter Simplifizierung (Vulgarisierung), teils auch dadurch bedingt, dass im spätantiken Vielvölkerreich Rom die Adressaten den differenzierteren Gedankengängen der älteren Rechtslehren sprachlich nicht mehr zu folgen vermochten. Die kaiserliche Hoheit stellt das gute alte Recht in neuem Glanz wieder her.¹⁷ Das ist zwar nicht rein restaurativ, sondern schließt zeitgemäße Anpassung ein. Aber alles, was in der Aufzeichnung Justinians zu lesen ist, steht auf dem Boden der guten Rechtsüberlieferung, die nun in Justinians Aufzeichnung mit zeitgemäßem Gehalt wieder wie einst zuverlässig erkennbar ist.

2.2.3. Die drei Aspekte in Justinians Vorrede – Zuständigkeit für eine gute Rechtsordnung; Befund unerträglicher Zustände; Wiederherstellung ordentlichen Rechtslebens – kehren stereotyp in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Motivationen wieder, welche in den Vorsprüchen zu den Aufzeichnungen ausgedrückt sind. Zumeist steht die Schilderung der Missstände am Anfang. Es folgt das hoheitliche Generalanliegen guten Gemeinwesens. Daraus ergibt sich die Heilung durch neue Aufzeichnung. Hierbei wird in von Ort zu Ort unterschiedlichem Gewicht sowohl auf das gute hergebrachte Ortsrecht verwiesen als auch auf das gemeine gelehrte Recht, dem im Ganzen überragende Autorität zukommt. Wegen der Allgegenwart und der hohen Differenziertheit des gemeinen Rechts braucht man im Übrigen in den örtlichen Aufzeichnungen gar nicht alles im Detail zu regeln. Man kann sich beim Abfassen von Ortsrecht (Partikularrecht) auf die ortstypischen Besonderheiten beschränken und auf die gelegentliche klarstellende Wiederholung von Regeln des römischen Rechts (mit oder ohne Hinweise auf die Herkunft aus dem römischen Recht), wo man vielleicht denken könnte, dass es örtlich eine abweichende Gewohnheit gebe.

2.2.4. Gemeiner Nutzen entsteht durch Ausrichtung am gemeinen Recht. Einige hieraus gespeiste ortsrrechtliche Motivationen werden in dieser Abhandlung exemplarisch vorgestellt. Den Anfang hat zuvor das Augsburger Stadtrecht von 1156 gemacht. Wie beschrieben, schildert sein erster Artikel die Missstände, so wie Justinians Vorrede

¹⁵ Konstitution „Imperatoriam“, § 2.

¹⁶ Ausgabe des Codex Theodosianus: Theodosiani Libri XVI Cvm Constitvtionibvs Sirmondianis, Edidit Adsvmpto Apparatu P. Kruegeri Th Mommsen, 3 Bände, Berolini 1905.

¹⁷ Konstitution „Imperatoriam“ §§ 1, 4 und 5.

die Missstände des Rechtswesens seiner Zeit geschildert hatte. Nahezu wortgleich begegnet die Selbstdarstellung des Herrschers als Garant für äußeren und inneren Frieden. Zur Realisierung folgt sodann hier wie dort die Niederschrift des fürderhin beachtlichen Rechts.

Der Kaiser Justinian und der König Friedrich berühren sich gleichermaßen selbst. Recht ist politisch aufgeladen. Ein Unterschied besteht allerdings in der Wirkung. Während der oströmische Kaiser seine Hoheit im spätantiken Wohlfahrtsstaat nicht teilt, sondern das Recht als seine ausschließliche Hoheit vereinnahmt, teilt der deutsche König diese Hoheit mit den Adressaten. Die Ausrüstung mit den Gesetzen wird den Städtern zur künftigen eigenverantwortlichen Pflege überantwortet. Damit gewinnen die Bürger für ihr Gemeinwesen ein Stück von der übergeordneten Majestät – die kommunale Selbstverwaltung.

2.3. Teilhabe der Bürgerschaft an der rechtsetzenden Majestät

Das Augsburger Stadtrecht bezeichnet die verschiedenen Gremien obliegende Rechtspflege in der Stadt nicht nur als Justiz des Gemeinwesens im Ganzen oder der Stadt mit verschiedenen Aufgabenbereichen vorgesetzten Amtsträger, das heißt als Justiz der Stadt Augsburg („*Justicia Augustensis civitatis*“¹⁸) oder als städtische Gerichtsbarkeit („*urbana justicia*“¹⁹), als Gerichtsbarkeit des für den König die Stadt beaufsichtigenden Herrn Bischofs („*justicia domni episcopi*“; „*episcopi justicia*“²⁰), als Gerichtsbarkeit des in bedeutenderen Fällen zuständigen stadtherrlichen Repräsentanten, des Vogts („*justicia advocati*“²¹) oder als Justiz des in den mehr alltäglichen Dingen zuständigen Burggrafen („*praefecti justicia*“²²).²³ Diese Kompetenzen könnte man sich auch ohne Mitsprache der Bürger vorstellen – was freilich mutmaßlich schon im Jahre 1156 nicht mehr der Realität entsprochen hatte, auch wenn der Text der Stadtrechtsurkunde nicht davon spricht, welche Beisitzer aus der Bürgerschaft zu nehmen seien.

Vielmehr erscheint die Rechtspflege auch als Angelegenheit der Städter („*urbanorum justicia*“),²⁴ und die Städter können durch ihre Beamten („*ministeriales urbanorum*“) und aus der Gesamtheit der Bürgerschaft („*totus populus civitatis*“) heraus vom Bischof, der für den König die Aufsicht über die Stadt führt, Einsetzung eines

¹⁸ Zu Beginn von Art. III Augsburger Stadtrecht 1156.

¹⁹ Beginn von Art. IV Augsburger Stadtrecht 1156.

²⁰ Art. III §§ 8, 13 Augsburger Stadtrecht 1156.

²¹ Beginn von Art. V Augsburger Stadtrecht 1156.

²² Beginn von Art. VI Augsburger Stadtrecht 1156.

²³ Zur Besetzung der Ämter des Augsburger Stadtvogtes (königlich) und des Augsburger Burggrafen (bischöflich) lies Christian Meyer, Geschichte der Stadt Augsburg, in: Friedrich Thudichum (Hg.), Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, I. Band, Tübingen 1907, S. 353–482 (376 f.), Bernd Roeck, Geschichte Augsburgs, München 2005, S. 53 f., 66–68; Katharina von Ciriacy-Wantrup, Familien- und erbrechtliche Gestaltungen von Unternehmen der Renaissance. Eine Untersuchung der Augsburger Handelsgesellschaften zur frühen Neuzeit, Münster 2007, S. 85.

²⁴ Art. VI § 1 Augsburger Stadtrecht 1156. Lies über Rechtspflege der mittelalterlichen Städte auch Peter Kreutz, Städtische Gerichtsbarkeit, in: Historisches Lexikon Bayerns, https://www.historischeslexikonbayerns.de/Lexikon/Städtische_Gerichtsbarkeit (20.12.2015).

Burggrafen („praefectus“) und eines Münzmeisters („monetarius“) einfordern.²⁵ Die Beteiligung der Bürger an der Rechtspflege kündigt sich bereits in dem oben dargelegten ersten Artikel des Stadtrechts an, worin berichtet wird, dass die Städter selbst das zu bestätigende gute überlieferte Recht vortragen durften.²⁶

2.4. Erneuerung des Augsburger Stadtrechts im Jahre 1276

Im Jahre 1276 lassen die Augsburger sich durch Kaiser Rudolf von Habsburg ein erneuertes Stadtrecht zuschreiben.²⁷ Das Stadtrecht vom Jahre 1276 ist (mit Ausnahme der an den Anfang gestellten „invocatio die“) nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache verfasst. Es ist nicht in einer kaiserlichen Urkunde niedergelegt, sondern von den Augsburgern selbst aufgezeichnet.

Die Vorrede des Augsburger Stadtrechts von 1276²⁸ gibt nach Anrufung Gottes und Bitte um Gottes Frieden, Gnade und Liebe für alle Gläubigen²⁹ einen kurzen Bericht von dem Vorgang. Der Bericht beginnt mit der allgemeinen Feststellung, dass alle Dinge und Geschäfte der Vergessenheit anheimfallen oder verderben. Sollen sie Bestand haben („daz ez staete belibe“), muss man sie aufschreiben. An dieser Stelle tritt der Augsburger Stadtrat auf: Es sind die „Ratgeben“, welche kundtun, was die Vorrede im Weiteren mitteilt. Der Leser erfährt, dass im Jahre 1276, als Rudolf römischer König gewesen sei, die biederen Bürger von Augsburg mit ihren ältesten und klügsten Ratgeben treu und redlich vor Rudolf hintraten und ihm die Missstände ebenso schilderten wie alle seit alten Zeiten unter Kaisern, Königen und Bischöfen hergebrachten Rechte von Vogt, Burggraf, Münze, Zoll und jeglichen biederen Mannes, er sei arm oder reich. Rudolf habe die Augsburger begnadet und ihnen mit Brief und Siegel ihr Recht zuerkannt („unde bechante uns unserr raehte unde gab uns daruber sinen brief versigelten mit sinem insigel“).

Bischof Hartmann als Stadtherr und das Domkapitel waren damit einverstanden. Als die Stadtgemeinde („stat gemeinliche“) diese Gunst erfahren hatte, beriet sie sich und wählte vier biedere Männer aus, die eidlich zusagten, alles Recht von Vogt, Burggraf, Münze, Zoll und eines jeden biederen Mannes, er sei arm oder reich, aufzuschreiben. Anschließend sollten sie die Niederschrift dem Stadtrat vorlegen, damit er sie bestätige. So geschah es, und mit der Bestätigung des Rates wurde es Aufgabe der Aufzeichnung, den Armen und den Reichen beständig das Recht anzuzeigen. Wann immer, so hieß es am Schluss der Vorrede, ein Rechtszweifel sich erhebe, sollte man ihn mit diesem Stadtbuch klären, und niemand durfte dem widersprechen.

²⁵ Art. III § 2 Augsburger Stadtrecht 1156.

²⁶ Siehe oben Unterkapitel 2.1. Das lateinische Augsburger Stadtrecht von 1156.

²⁷ Augsburger Stadtrecht von 1276, Ausgabe in: Christian Meyer (Hg.), Das Stadtbuch von Augsburg, (wie Anm. 2), S. 1–229. Über das Stadtrecht von 1276 Peter Kreutz, Stadtbuch von Augsburg, in: Historisches Lexikon Bayerns, https://www.historischeslexikonbayerns.de/Lexikon/Stadtbuch_von_Augsburg (20.12.2015).

²⁸ In der Ausgabe Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg (wie Anm. 2), S. 1 f.

²⁹ Die Vorrede eröffnet mit den Worten: „In nomine domini amen! Fride gnade unde diu minne des almaechtigen gotes si mit allen gotes getriwen amen!“

Die Vorrede zum erneuerten Augsburger Stadtrecht nennt kein Datum, an welchem die Aufzeichnung abgeschlossen wurde, und ist auch selbst undatiert. Ein fertiger Text scheint, als man sich im Jahre 1276 an König Rudolf wandte, noch nicht vorgelegen zu haben. Es ist auch nicht bekannt, dass im Jahre 1276 immerhin schon schriftliche Entwurfsteile existiert hätten. Andererseits enthält das Stadtbuch sicherlich nicht ausschließlich Neuschöpfungen; vielmehr darf man vermuten, dass vieles von dem im Stadtbuch schließlich Aufgeschriebenen einer bereits bestehenden und konsentierten Handhabung entsprach und zu einzelnen Aspekten sogar ältere Schriftstücke vorlagen. Doch muss man sich auch den schließlich entstandenen Umfang des Augsburger Stadtrechts vor Augen führen und überdies die sicherlich im Zuge der Redaktion, lange vor der Schlussberatung, zu mancher Einzelfrage geführten Verständigungsgespräche bedenken. All dies berücksichtigend, wird man für die Aufzeichnung mindestens zwei Jahre zu veranschlagen haben. Mehr als fünf Jahre hingegen nahm die Aufzeichnung vermutlich nicht in Anspruch; sie war im Jahre 1281 – zumindest weitestgehend – abgeschlossen.³⁰

2.5. Die Augsburger Bürgerschaft als Urheber ihres spätmittelalterlichen Stadtrechts

Stereotyp erscheint in der Vorrede des Augsburger Stadtrechts von 1276 der Handlungsbedarf, weil offensichtlich die guten alten Rechtszustände verwirrt sind. Eine neue Aufzeichnung soll die Wirrsal heilen. Es sind nun aber die Städter selbst, die diese Aufzeichnung herstellen. Vom Kaiser empfangen sie lediglich eine generelle Bewilligung. Die Bürger übernehmen die Gestaltungsmacht. Sie eignen sich das tradierte Legitimationsmuster an, an welchem sie schon mit der Schaffung des Stadtrechts von 1156 teilhatten. Die Unordnung gibt den Anlass. Man erinnert an die gute Ordnung, welche das wohlüberlieferte Recht einmal gewährleistetete. Mit der Vergewisserung des Rechts in einer Kodifikation soll die Gesellschaft wieder zu ihrem Gleichgewicht zurückfinden. Diese Leistung erbringen die Städter selbst. Sie selbst üben die fürsorgliche Hoheit, welche die Menschen mit dem Instrument des Rechts im Frieden vereint. Damit versetzen sie sich in die Rolle eines kaiserlichen Gesetzgebers. Sie übernehmen das Vorbild des römischen Rechts justinianischer Prägung als des Instruments zur Pflege der öffentlichen Wohlfahrt.

Ortsrecht aufzuzeichnen kann also nicht nur einem König oder einem Landesherren Gelegenheit geben, das römische Recht als Modell für Form und Anliegen gesetzten Rechts zwecks Behauptung und Festigung eigener Herrschaftslegitimation heranzuziehen. Auch für die Stadtbürger ist der Aufzeichnungsvorgang ein Mittel der Vergewisserung eigener Herrschaftskompetenz. Entscheidend für diesen Befund ist die formale Identität der Ortssatzung mit der justinianischen Kodifikation des römischen Rechts. Unerheblich dafür ist, dass die allermeisten Inhalte der im Stadtrecht niedergelegten Regelungen nicht die Stoffe des römischen Rechts neu bestimmen. Das Augsburger Stadtrecht von 1276 (ebenso wie schon das Stadtrecht von 1156) setzt

³⁰ Meyer, *Das Stadtbuch von Augsburg* (wie Anm. 2), S. XXI f.; Meyer, *Geschichte der Stadt Augsburg* (wie Anm. 23), S. 381.

seine Regeln komplementär zum gemeinen Recht. Die Einrichtungen des gemeinen Rechts sind hierbei als ein gültiger Bestand vorausgesetzt. Im Stadtrecht erscheinen nur Gehalte, welche dem gemeinen Recht fremd sind, oder punktuelle Bezugnahmen auf (als solche nicht bezeichnete) gemeinrechtliche Institute und Abweichungen von Regeln des römischen Rechts. Wegen Form und Anliegens aber spiegelt das Stadtrecht in seinem Ganzen die Idee des römischen Rechts justinianischer Fassung.

2.6. Städtisches Selbstbewusstsein

Stadtrecht als Ausdruck städtischer Autonomie, als Eigengesetzlichkeit der Städter wahrzunehmen, gibt – neben praktischen Erwägungen aus Handelsbeziehungen – auch eine Erklärung für die zahlreichen mittelalterlichen Übertragungen von Stadtrechten in andere Kommunen. Namentlich die Stadtrechte von Lübeck und von Magdeburg wurden zahlreichen anderen Kommunen auf deren Wunsch zugeteilt. Aber auch Aachen, Frankfurt am Main, Neuss und manche andere reichsfreie oder territorialgebundene Stadt³¹ erlangten Filiationen.³² Das trug den Städten, deren Recht weiterverliehen war, für Rechtsstreitigkeiten am Filialort die Aufgabe eines Oberhofes ein.³³ Die Tochterstädte standen jedoch deswegen nicht etwa unter der Hoheit der Stadtrechtmutter, sondern im Gegenteil erreichten oder behaupteten sie mit der erfolgreichen Bewerbung um das Mutterstadtrecht ein vollkommenes Abbild jener Selbstbestimmung, welche der Mutterstadt in ihrem Stadtrecht gewährleistet war.

Die heftigen Streitigkeiten in den spätmittelalterlichen deutschen Städten, bisweilen in schweren Unruhen und sogar blutigen Kämpfen ausartend, sind Ausdruck eines Ringens der innerhalb der urbanen Gesellschaften konkurrierenden Wünsche nach Teilhabe an der in der Stadt ausübbareren politischen Macht. Das alte, schon im hohen Mittelalter vom Stadtherrn zur Pflege der Stadt hinzugezogene Patriziat gerät unter den Druck von Partizipationsbestrebungen der sesshaft gewordenen Kaufleute und der Handwerker. Diese Auseinandersetzungen sind nur vorstellbar, weil die Städte zu einem eigentümlichen Herrschaftsraum geworden waren, der von den Städtlern selbst besetzt werden konnte. Ergebnis von Kämpfen um die Stadtverfassung war in Köln der Verbundbrief des Jahres 1396, welcher die Vorherrschaft der Patrizier beendete und den Zugang der Bürgerschaft zum städtischen Regiment neu ordnete. Ein eindrucksvolles Beispiel für die Ergreifung des städtischen Regiments durch eine starke Kaufmannschaft bildet der Übergang der Hanse von einem überörtlichen Kaufmannsbund zu einem Städtebund, sichtbar in den seit dem Jahre 1356 (sowohl anfangs als auch zumeist später in Lübeck) bis zum Jahre 1669 zusammentretenden Hansetagen. Teilnehmer waren nicht Kaufleute als solche, sondern Abgesandte der Städte, in denen die Kaufmannschaft Einfluss hatte.

³¹ Nicht hingegen Augsburg.

³² Siehe dazu unter anderem Lück / Puhle / Ranft (Hg.), Grundlagen für ein neues Europa (wie Anm. 1).

³³ Hierzu Dieter Werkmüller, Oberhof, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, III. Band: List – Protonotar, Berlin 1984, Sp. 1134–1146.

Das Bewusstsein der Städter, herrscherliche Funktionen wahrzunehmen, drückte sich seit dem späten Mittelalter in Bauten (Rathäuser, Stadtbefestigungen) und Institutionen (Bildungseinrichtungen), aber auch in einem höfische Vorbilder nachahmenden urbanen Gesellschaftsleben aus (Festhäuser, Meistersingerbünde). Die Stadtgesellschaften entwickelten eine hochdifferenzierte Binnengliederung und wurden so gewissermaßen zu lokalen Ständegesellschaften.

3. Friede, gemeines Bestes, gemeiner Nutzen als Motiv für die Erneuerung von Stadtrechten

Das Selbstbild der Städter als herrschergleiche Normgeber tritt deutlich in den Erneuerungen der Stadtrechte am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit hervor. Die Vorreden der Stadtrechtsreformationen, die Vorreden zu den territorialen Rechtsreformationen und die Vorreden zu den reichsrechtlichen Reformationen berufen sich auf dieselben Anliegen. Die Städter demonstrieren fürstliches Selbstverständnis. Wie der Landesherr in einer Landesordnung oder der Kaiser in einem Reichsgesetz lassen die Städter ihre Stadtrechte auf eine Verantwortung für das Gemeinwohl verweisen. Mit Worten wie gemeiner Nutzen,³⁴ Wohlfahrt, Glückseligkeit und Ähnlichem drücken allerorten die kommunalen wie die territorialen und die imperialen Rechtssatzungen in mehr oder minder abstrakter Formulierung die mit ihnen verfolgten Ziele aus. Die politischen Ideen machen nicht an den Herrschaftsgrenzen halt. Seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erleichterte der Buchdruck mit beweglichen Lettern, das heißt die gegenüber der handschriftlichen Tradition erheblich vermehrte Zugänglichkeit bereits bestehender Gesetzestexte den Verfassern neuer Gesetze die Wahrnehmung möglicher Vorbilder und den Vergleich.

Es versteht sich von selbst, dass die Selbstdarstellung des städtischen Normgebers zu einem guten Teil politische Propaganda ist. Der Stadtrat wirbt mit Gemeinplätzen um die Akzeptanz des Lesers für die in der Satzung angeordneten Lösungen. Der feierliche Duktus der Vorreden zu den publizierten Reformationen ist eine Zutat, welche man in den rein sachorientierten Entwürfen und Denkschriften nicht antrifft.³⁵

Die nachfolgenden Quellenbeispiele sollen die Ähnlichkeit der stadtrechtlichen Anliegen (gemäß den tatsächlich abgeschlossenen Erneuerungen) mit den landes- und reichsrechtlichen veranschaulichen.

³⁴ Hervorgehoben auch bei Blickle, *Kommunalismus*, Band 1 (wie Anm. 1), S. 93–106.

³⁵ Ein Beispiel für den Pragmatismus von Entwürfen, die sich freilich durchaus bei den einzelnen Sachfragen auf das gemeine Recht beziehen, bieten die nie verwirklichten Pläne des 16. Jahrhunderts zur Reformation des Augsburger Stadtrechts von 1276: Christoph Becker (Hg.), „Consuetudines almae Reipublicae Augustanae“ von Matthaeus Laimann und Georg Tradel mit „Notwendigs Bedencken“ von Georg Tradel, Berlin, 2008, S. 1–31 [Consuetudines], S. 32–48 [Bedencken]. Tradels „Bedencken“ verweisen mehrfach ausdrücklich auf das gemeine Recht (z.B. in Artikel 2, S. 33 betreffend gesetzliche Erbfolge; in Artikel 8, S. 36 betreffend Volljährigkeit).

3.1. Stadtrechte des 15. und des 16. Jahrhunderts

3.1.1. Köln 1437

Je nach Sichtweise kann man die Kölner Statuten vom Jahre 1437³⁶ als ein sehr spätes Zeugnis mittelalterlicher Erstaufzeichnung städtischen Rechts benennen oder aber als eine sehr frühe Stadtrechtsreformation. Will man als Reformation nur solche Texte zulassen, die eine schon vorhandene umfassende (nicht nur einzelne Fragen regelnde) schriftliche Niederlegung des Stadtrechts ersetzen, muss man die Kölner Statuten von 1437 beiseitelassen. Erkennt man hingegen ein Stadtrechtsbuch des fünfzehnten Jahrhunderts auch dann als Neufassung an, wenn in der Stadt bis dahin nur Urkunden zu einzelnen Aspekten und im Übrigen eine aus unverzeichneten Gewohnheiten zusammengesetzte Rechtsordnung existierte, so sind die Kölner Statuten von 1437 eine Reformation. Dies scheint auch zumindest dem Verständnis der Nachgeborenen zu entsprechen. Denn eine Druckausgabe des kölnischen Stadtrechts aus dem Jahre 1621, welche unter anderem eben jene Statuten vom Jahre 1437 enthält, ist als „Cöllnische Reformation“ betitelt.³⁷ Zieht man deshalb ihre erste Vorrede³⁸ für die hier unternommene vergleichende Lektüre hinzu, so fällt das Muster auf, Missstände namhaft zu machen und das Ziel zu setzen, mit schriftlicher Niederlegung des guten alten Rechts in zeitgemäßer Form dem Gemeinwohl aufzuhelfen.

Die Vorrede konstatiert nach Anrufung der Heiligen Dreifaltigkeit Streitigkeiten und Schaden („manicherhande zwist, yrronge ind zweydracht; vaste viell kruedtz, schadens ind verdries“) aus Vergessen („vergeslicheyt der lude“) der ehemals zu Frieden und gemeinem Besten („umb vrieden ind gemachs wille ind vur eyn gemeyn beste zo nutze ind vromen unser stat ind gemeynden“) entstandenen, aber nicht gesammelt schriftlich festgehaltenen („in scharfte bij eynanderen nyet vergadert“) Regeln („gesetze ind ordinancien“). Sorgfältige Beratung („darup zo besynnen ind zo beraeden“) unter den Ratsherren und mit den Grafen und Schöffen des Hohen Gerichts brachte die vergessenen oder verdunkelten Regeln hervor („so hain wir [...] unse trefflige raedtzfrunde, ind greve ind scheffenen des hoen gerichtz bynnen unser stat etzligen van yren mitscheffenen darbij geschickt, sich up die alde gesetze ind ordinancien unser vurfaren ind ouch unse alde gewoenheyt ind herkomen unser steide zo besprechen ind die darumb zo erwecken, upzurucken, zo luteren, zo erclieren ind ouch etzlige nuwe gesetze ind ordnancie nae gelegenheyt der handelongen, die sich nu deigelichs erlouffent, zo verraemen“).

³⁶ Ausgabe der Kölner Statuten von 1437 in: Walther Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 1. Bd., Bonn 1893, ND Düsseldorf 1993, S. 631–709. Kommentierung durch Ulf Heppekausen, Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkungen, Köln/Weimar/Wien 1999; dort zur Entstehung der Statuten S. 15–19.

³⁷ Cöllnische Reformation/ Das ist: Deß heiligen Römischen Reichs/ Edler vnd Freyer Stadt Cölln/ hiebevorn auffgerichte/ vnd durch die Käys. Mäyest. Auch respective den Ertzbischofen vnd Churfürsten zu Cölln/ bestettigte Reformation/ Statuten und Ordnungen, Nürnberg 1621. Darin die Kölner Statuten von 1437 auf S. 1–111 (erste Paginierung).

³⁸ In der Ausgabe „Cöllnische Reformation“ (wie Anm. 37) ohne Zählung S. 1–5; in der Ausgabe Stein (wie Anm. 36) als „Vorrede I“ S. 631–633. Die nachfolgenden Zitate bei Stein S. 631 f.

Die Aufzeichnung schickt sich an, die guten alten Gesetze und Gewohnheiten mit der Aufzeichnung („mit schrift verfangen ind vergadert“) ins Gedächtnis zu holen, zu bestärken und zeitgemäß zu erneuern („alde gesetze nae gelegenheit der zijt duckerwerff verlieren ind verwandelen“). Die Aufzeichnung soll den Frieden in der Stadt unter Bürgern und Fremden bewahren, das heißt das gemeine Beste befördern (erneut „vrieden ind gemache“; „vur eyn gemeyn beste“). Die Aufzeichnung gibt wieder, worauf man gütlich und freundlich übereinkam, auf dass es ewig, stet und unverbrüchlich in der Stadt Köln und ihrem Gebiet feststehe („gutlich ind fruntlich overkomen ind eyns worden dieser punten hernae beschrievn, die wir ouch zo ewigen dagen vaste, stiede ind unverbruchlich bynnen unser stat ind gebiede gehalten haven willen“). Hierin beweisen Bürgermeister und Rat der Stadt Köln („Wir burgermeistere ind raet der stat Coelne doin kunt zo ewiger gedechtenisse“) ihren Gestaltungsanspruch.³⁹ Er deckt sich mit der Selbstauffassung eines Justinian, eines Friedrich Barbarossa und einer Augsburgsburger Bürgerschaft.

3.1.2. Nürnberg 1479

Die „Newe Reformation der Stat Nuremberg“ vom Jahre 1479, im Jahre 1484 erstmals gedruckt,⁴⁰ verdankt ihren scheinbar überflüssig zweifach auf Erneuerung hinweisenden Namen wohl nicht dem Streben, mit Doppelung die Aussagekraft zu erhöhen, sondern mutmaßlich dem Umstand, dass bereits im Jahre 1473 eine Teilerneuerung des Nürnberger Stadtrechts, nämlich das Prozesswesen betreffend, stattgefunden hatte.⁴¹ Die Reformation des Jahres 1479 war demnach als die zweite eine „neue Reformation“. Wie die Vorrede zu den Kölner Statuten von 1437⁴² berichtet auch die Vorrede der Nürnberger Reformation von fortwährenden schädlichen Streitigkeiten („gerichtshendel so bey inen mit teglicher merung erwachsen. vnd was Irrung. cosste. scheden. verlicheit vnd versawmnus daraus entsteen“), welche immer mehr anschwellen, wenn man ihnen nicht mit wohlbegründeter Gesetzgebung entgegenträte („wo söllichem mit fürsichtiger, gegründter und rechtmessiger verfassung vnd beuestigung gepürlicher und notturftiger gesetze nit begegnet würd“).

Der Stadtrat verfolgt mit der ausdrücklich in Gottes Namen („in dem namen des Allmechtigen“) erlassenen Reformation das Ideal der austeilenden Gerechtigkeit („in zimlicher und geleicher außtailung der gerechtikait“). In dieser wörtlichen Verdeutschung des Prinzips der *iustitia distributiva* liegt eine Gelehrsamkeit ausdrückende Anspielung auf jahrtausendealte Rechtsphilosophie.⁴³ Mit dieser Motivation schafft

³⁹ Heppekausen, Die Kölner Statuten (wie Anm. 36), S. 11, 15–19.

⁴⁰ Ausgabe der Nürnberger Reformation von 1479: Neue Reformation der Stat Nuremberg, Nürnberg 1484; auch als fotomechanischer Nachdruck Gerhard Köbler (Hg.), Reformation der Stadt Nürnberg, Gießen-Lahn 1984. Auszugsweise Edition in: Wolfgang Kunkel (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, 1. Bd., 1. Halbbd. Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936, S. 1–94 (einführende Beschreibung S. XVI–XIX).

⁴¹ Siehe die Einleitung zur Edition Köbler, Reformation der Stadt Nürnberg (wie Anm. 40), S. XXII.

⁴² Siehe zuvor Unterkapitel 3.1.1. Köln 1437.

⁴³ Vgl. nur Aristoteles, Nikomachische Ethik, nach der Übersetzung von Eugen Rolfes bearbeitet

der Rat Frieden, Eintracht und Regeltreue der ganzen Gemeinde („fride eynigkeit vnd czymliche gehoersame der ganntzen Gemainde“). Dies ist nicht nur ein äußerlicher Gehorsam gegenüber dem städtischen Gesetz, sondern der Rat erwartet, dass seine gebührenden und billigen Satzungen Akzeptanz finden und eine gedeihliche Haltung aller Menschen in der Stadt erzeuge („auch darzu die gemüt allermeniglich mit gepürlichen vnd pillichen gesetzen vnd ordnungen sovil mer vnd stattlicher In außübung irer verpflicht vnd gehorsam mit liebe vnd günstigem willen verfasst vnd bestetiget werden.“). Daraus soll der Stadt und allen ihren Zugehörigen gemeiner Nutzen erwachsen („zu hailsamer vnd seliger merung gemaines nutzes diser erbern stat. vnd auch der gantzen gemainde“).

Die Reformation schöpft ausdrücklich aus dem gemeinen Recht und aus ihrer von kaiserlicher und königlicher Hoheit abgeleiteten Freiheit, die ihr eine eigene Obrigkeit verleiht („Incrafft gemaines Rechten. Auch auß gewalt kaiserlicher vnd küniglicher freyhait. Vnd deshalb Irer oberkait vnd regiments. So man zu latein Jusmagistratus nennet.“). Der Rat stützt seine Satzung nach eigenem Bekunden auf den Rat der (sich mit der Vorbereitung dieses Textes ein Denkmal setzenden) Rechtsgelehrten und verfasst so ein gemeines Stadtrecht („nach rat vil hohgelerter doctores; mit Rate der hochgelerten gemainer geschribner Recht. erkannt. gesetzt und geordent. die hernach geschriben gesetze und ordnung zu gemainen Statrechten“).

Dabei behält der Rat sich vor, bei Bedarf aus besonderen Vorfällen („nach crayschung besunder välle vund vnderschaid der hendel“) nach Billigkeit und Recht die Anwendung seiner Statuten zu erklären, die Statuten zu ändern oder auch um ganz neue Satzungen zu erweitern, so wie es der Gemeinnutz erfordert („sovil erclerung vnd leütung zuthun [...] vnd deßgleichen die oder der ainstails auß vrsachen sy darzu bewegende zeendern vnd zebessern. Auch newe vnd mer andre gesetze [...] Zethun vnd fürzenemen“). Außerdem erklärt der Rat es als seine Aufgabe oder die Aufgabe einer von ihm oder vom Stadtgericht bestellten Person (hiermit machen die gelehrten Stadtjuristen sich künftig unentbehrlich), authentische Interpretationen für das regelmäßige Verständnis (das ist das dem allgemeinen Gebrauch der deutschen Sprache in Nürnberg zu entnehmende Verständnis – „in gemainer verstentnis des gewonlichen vnd leüfftigen teütschen gezüngs diser stat“) der Satzungen zu geben („Vnd ob auch in gewonlicher verstetnis derselben einich irrung entstünde. so soll yezuzeitten ain Rat oder die personen von ainem erbern Rate oder gerichte darzu geordent. darumb erclerung vnd entschid zegeben macht vnd gewalt haben.“).

3.1.3. Worms 1498

Nicht anders als die Kölner Statuten und die Nürnberger Reformation verweist auch die Vorrede zur Wormser Reformation vom Jahre 1498⁴⁴ zunächst auf einen Missstand. Doch geschieht das nur in sehr allgemeinen Worten über die Gebrechlich-

von Jürgen Bien, Hamburg 1995, Buch 5, Kapitel 5 (1131a); Thomas von Aquin, Summa Theologica, hg. von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, 18. Bd., Heidelberg u.a. 1953, II-II Frage 61.

⁴⁴ Der Statt Wormbs Reformation, ohne Ort [Speyer] 1499; auszugsweise ediert in: Kunkel, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 40), S. 95–220 (zur Einführung S. XIX–XXII).

keit des menschlichen Wesens, über ungleiche Geschicklichkeit und Verschiedenheit der Auffassungen, je nach dem Verhältnis von natürlicher Begierde, welche rasch zum Bösen neigt, einerseits und Vernunft und Ursachen andererseits. Bald werde der gemeine Nutzen befördert, bald geschmälert. Etwas später ist etwas konkreter davon die Rede, dass Dinge wegen Meinungsverschiedenheit irrefgegangen oder in Missbrauch gefallen seien.

Gerechtigkeit aber ist Regentin aller Dinge. Sie gibt jedem das seine („einem yeden gibt das syn“). Der offenbar gelehrte Verfasser spielt auf die Elementardefinition Ulpians an, welche in Justinians Digesten überliefert ist: „Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere.“⁴⁵ Gerechtigkeit spendet, so fährt die Wormser Vorrede fort, Frieden und Einigkeit, ohne die der gemeine Nutzen nicht zu bestehen vermag.

Deshalb war es notwendig, nützlich, gut und zudem eine Gedächtnishilfe, die Gesetze und Ordnungen, diejenigen der Vorfahren inbegriffen, schriftlich abzufassen. In dieser Gestalt bleiben die alten Gesetze in ewigem Gedächtnis, so wie auch die kaiserlichen und königlichen Gesetze schriftlich überliefert wurden. So wird die Vernunft gestärkt, Recht, Friede und Einigkeit, Treue, Gehorsam und Liebe unter den Bürgern gepflanzt, hingegen Arg und Übel verhütet, Unwissenheit und Vergessen behoben. Die gute Ordnung wird wiederhergestellt. Die friedlichen und guten Menschen werden beschirmt, die bösen gestraft. Bürgermeister und Rat erließen Gott zum Lobe die Reformation nach eingehender Beratung mit Hinzuziehen der Rechtsgelehrten zu Förderung und Mehrung des gemeinen Nutzens von Stadt und Gemeinde. Grundlage waren das gemeine Recht, die der Stadt verliehenen kaiserlichen und königlichen Freiheiten und die Eigenhoheit der Stadt („oberkeit vnserß Regiments, genant Iusmagistratus“). Die Aufzeichnung reformiert alle Bestandteile des Stadtrechts („unser stat recht. gesetz. ordnung. Statuta. Polucy. altherkommen vnd gut gewonheiten“). Spätere Klarstellung, Ergänzung, wie sie der Lauf der Dinge erforderlich machen kann, bleibt vorbehalten. Die Vorrede liest sich im Ganzen wie eine überarbeitete Wiederverwendung der Nürnberger Vorrede.

3.1.4. Frankfurt am Main 1509 und 1578

Ganz im selben Duktus wie die vorbezeichneten Stadtrechtsreformationen weist auch der Rat der Stadt Frankfurt am Main in seiner Vorrede zur Reformation des Stadtrechts vom Jahre 1509⁴⁶ zunächst auf einen Übelstand hin. In Frankfurt herrsch-

⁴⁵ Digesten I.1.10.pr und I. Gerechtigkeit ist der beständige und andauernde Wille, jedem sein Recht zuzuerkennen. Die Grundregeln des Rechts sind diese: Das Leben wohlständig führen, den anderen nicht schädigen, jedem das Seine gewähren. Siehe auch die Institutionen Justinians I.1.pr: „Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens.“ Die drei Grundvorschriften folgen in I.1.1.3.

⁴⁶ Reformation der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Camer a^o 1509, Meintz 1509; auch als fotomechanischer Nachdruck Gerhard Köbler (Hg.), Reformation der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Camer anno 1509, Gießen-Lahn 1984. Auszugsweise ediert in: Kunkel, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 40), S. 221–240 (zur Einführung S. XXIV f.).

ten vielerlei Rechtsgewohnheiten, welche vom gemeinen Recht abwichen. Zum Teil war bereits die Abweichung an sich, obgleich lange Zeit in Übung, ungeziemend. Und im Übrigen gab es viel Ursache für Irrtum und Hader zwischen den Bürgern und auch im Verkehr mit Fremden, weil die Gewohnheiten nicht aufgeschrieben vorlagen und nur als eben durch die ständige Übung nachzuweisen waren. Künftig soll nur noch der neuen Aufzeichnung gemäß gehandelt werden („alles sol bescheen lut und inhalt diser unser reformation, ordenung, statut und gesetze, wie hernach geschriben stet.“). Doch behält der Rat sich vor, spätere Meinungsverschiedenheiten um die Auslegung der Reformation zu klären und die Satzung nachzubessern, zu ändern oder aufzuheben, so wie es spätere Notwendigkeit ergeben mag.

Im Jahre 1578 machte der Frankfurter Stadtrat von dem Vorbehalt mit Erlass einer neuen Reformation Gebrauch.⁴⁷ Die Vorrede zur Reformation von 1578 erinnert an das Bemühen der Reformation von 1509, die vielfältigen eingeschlichenen Missbräuche auszurotten. Doch sei dieses Vorhaben nicht zur Gänze gelungen. Die Reformation von 1509 sei nicht genügend ordentlich verfasst, an einigen Stellen dunkel und streitanfällig, zu knapp oder lückenhaft. Erläuterung, Verbesserung und Ergänzung erscheinen den Stadtvätern des Jahres 1578 nötig. Den Bedarf nach einer Neufassung beschreibt die Vorrede von 1578 auch als deswegen besonders hoch, weil neben der Reformation von 1509 immer noch ein seit alters geführtes Statutenbuch galt, das niemals in Druck gegangen war. Das Statutenbuch wurde lediglich handschriftlich in der Ratskanzlei aufbewahrt und war deshalb über den Kreis der Ratspersonen hinaus kaum bekannt und der Bürgerschaft nicht bewusst.

Alle Mängel sollen mit der neuen Reformation behoben sein. Aus dem alten Statutenbuch und der ersten Reformation soll nun ein einziges Werk, „ein Corpus“ entstehen. Der kundige Leser erkennt in der Verwendung des Begriffs „Corpus“ einen von einem gelehrten Verfasser angebrachten Hinweis auf die kaisergleiche Stellung des Rates als Rechtsschöpfer, denn die Vokabel Corpus verband der Zeitgenosse sogleich mit dem Gesetzeswerk Justinians, dem „corpus iuris civilis“. Die neue Reformation fußt, so erklärt die Vorrede, auf eingehender Beratung unter Hinzuziehen von Rechtsgelehrten. Sie bewahrt die alten Statuten, kaiserliches Recht, bürgerliche Freiheiten und wohlhergebrachte Gebräuche, nunmehr insgesamt zum Druck gebracht, sodass niemand sich mehr auf Unkenntnis berufen könne. Auch jetzt jedoch behält der Rat sich Auslegung und Verbesserung je nach Bedarf vor.

3.1.5. Freiburg im Breisgau 1520

Nach den Reformationen freier Städte ist auch noch eine Reformation aus einer Territorialstadt anzuführen. Das Beispiel der unter Herrschaft der Zähringer stehenden Stadt Freiburg im Breisgau zeigt, dass sich auch eine Stadt unter Landesherrschaft weitgehender Autonomie erfreuen konnte. Die von dem gelehrten Freiburger Stadtschreiber und Dozent an der Freiburger Universität Ulrich Zasius (1461–1535) entworfene und vom Stadtrat beschlossene Freiburger Reformation von

⁴⁷ Der Statt Franckenfurt erneuerte Reformation, Franckfvrt 1578.

1520⁴⁸ weist dieselben Selbstdeutungsmuster auf wie die geschilderten Satzungen der freien Städte.

Die Vorrede verweist darauf, dass seit alters die Gelehrten, wenn sie über den Gemeinnutz schrieben, gute Ordnungen als Gewähr für den Bestand der Städte und des Landes betrachteten, indem einem jeden nach Person, Zeit, Stand und Handeln seine Befugnis ausgeteilt sei. Die Freiburger Vorrede verwendet wie die Nürnberger Vorrede⁴⁹ den Gedanken der austeilenden Gerechtigkeit. Die gute Ordnung aber werde, so fährt die Vorrede fort, am besten durch gute und angemessene Satzungen und Stadtrechte erzeugt. Mit ihnen erwachse den Einwohnern Friede.

Jedoch sind die menschlichen Verhältnisse, wie die Vorrede zur Freiburger Reformation mit Verweis auf die Worte Kaiser Justinians⁵⁰ fortführt, dauerndem Wandel unterworfen. Daraus ergeben sich andere Übungen und Gebräuche, zu denen die alten Satzungen nicht mehr passen, wenn sie nicht, der Notwendigkeit folgend, erneuert werden. Dies sei beim Stadtrecht nicht anders als beim kaiserlichen geschriebenen Recht (also bei der je zeitgenössischen Handhabung des gemeinen Rechts und bei den Gesetzen des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation). So ergab sich in den Augen des Freiburger Stadtrates der Missstand, dass das bisherige Freiburger Stadtrecht, im zwölften Jahrhundert zuerkannt vom badischen Herzog Berthold III. von Zähringen, zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts als unvollständig und mangelhaft empfunden wurde.

Zu Gottes Lob, besagt die Vorrede weiter, wie zur Förderung und Mehrung des gemeinen Nutzens und im Pflichtgefühl gegenüber dem gegenwärtigen österreichischen Stadtherrn sowie gegenüber sich selbst und allen Bürgern, Einwohnern und Hintersassen erlässt der Rat (mit Zustimmung von Senat und Zünften) das neue Stadtrecht. Er bedient sich dabei des Rates der im geschriebenen Recht (das heißt im römischen Recht) Gelehrten. Das erneuerte Stadtrecht ist schriftlich gefasst, um es vor dem Vergessen zu bewahren. Altes Recht, was mit dem neuen unvereinbar ist, ist aufgehoben. Alle Freiheiten, Herkommen, Gebräuche, Gewohnheiten und Stadtrechte, gleichviel ob von Papst, römischem Kaiser und König, Landesherr oder woanders herrührend, hingegen, welche dem neuen Recht nicht widersprechen, bleiben bestehen. Künftige Auslegung, Verbesserung, Erweiterung oder Kürzung des neuen Stadtrechts bleibt dem Rat vorbehalten.

Der Gestaltungsanspruch des Freiburger Stadtrates könnte höher nicht sein. Er nimmt sich die Freiheit, nach seiner Willkür das von der übergeordneten Hoheit zugewiesene Recht zu verwerfen oder zu bewahren. Die alte Zuweisung wird als Zu-

⁴⁸ Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryßgow gelegen, ohne Ort [Basel] 1520; auszugsweise ediert in: Kunkel, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 40), S. 241–323 (zur Einführung S. XXII–XXIV).

⁴⁹ Siehe oben Unterkapitel 3.1.2. Nürnberg 1479.

⁵⁰ Anspielung auf eine der vier Vorreden Justinians zu den Digesten, nämlich die Konstitution „Dédoken“, § 18, wo Justinian die kaiserliche Befugnis ausdrückt, neu auftretende Fragen gesetzlich zu lösen. Siehe auch Konstitution „Dédoken“, § 10, und eine weitere Vorrede, nämlich Konstitution „Deo auctore“, § 7; dort sind inhaltsändernde Eingriffe beim Zusammenstellen der Auszüge aus den alten Juristenschriften erwähnt.

weisung zu freier Eigendisposition dargestellt. Der Stadtrat lässt in der Vorrede das neue Gesetzbuch mit dem Neujahrstag (zur Beschneidung Jesu) 1520 in Kraft treten. Zu dem Zeitpunkt liegt die Bestätigung des Erzherzogs von Österreich (Karl V.) als des Stadtherrn noch nicht vor. Sie folgt erst im Sommer des Jahres 1520. Die Bestätigung ist offenbar nur noch deklaratorisch. Sie steigert die Geltungskraft der Reformation, bestätigt die Autonomie der Stadt trotz fortbestehender habsburgischer Landeshoheit, begründet sie aber nicht mehr.

3.2. Vorreden von Reichsgesetzen und Territorialordnungen zum Vergleich

Die dem Verweis auf das Gemeinwohl und das römisch-gemeine Recht abzulesende Selbstbehauptung der Städte in den Erneuerungen ihrer Stadtrechtssatzungen wird umso deutlicher, wenn man zum Vergleich Vorreden von Reichsgesetzen und Landesordnungen aus endendem Mittelalter und beginnender Neuzeit heranzieht. Auch der Landesherr und der die Reichsgesetze verkündende Kaiser suchen die Legitimation ihrer Herrschaft im Allgemeinen und der jeweiligen Normsetzung im Besonderen durch Gottesinvokation, Beklagen von Missständen, Beschwörung von Friede und Gemeinnutz sowie Zitation von gemeinem Recht als Grundlagen einer Neuordnung zu heben – ganz so, wie Friedrich I. Barbarossa im Jahre 1156 sein kaiserliches Selbstbewusstsein in der Urkunde über das Augsburger Stadtrecht demonstrieren ließ.⁵¹

3.2.1. Reichsgesetze

Prominente Beispiele des Reichsrechts sind die Reichskammergerichtsordnung von 1495⁵², die Reichsnotariatsordnung von 1512⁵³, die Reichspolizeiordnungen der Jahre 1530⁵⁴, 1548⁵⁵ und 1577⁵⁶ sowie das Reichsstrafgesetzbuch von 1532⁵⁷.

Die Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1495 schuf ein neues zentrales Reichsgericht neben dem Reichshofrat. Der Spruchkörper bestand aus dem Vorsitzenden Richter und sechzehn Beisitzern. Die Beisitzer waren zur einen Hälfte

⁵¹ Siehe oben Unterkapitel 2.2. Selbstberühmende Stadtrechtsanerkennung Friedrichs I. nach dem Vorbild Justinians.

⁵² Ausgabe in: Heinz Angermeyer (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., 5. Bd., Reichstag von Worms 1495, Bd. I, Teil 1: Akten, Urkunden und Korrespondenzen, Göttingen 1981, S. 383–428.

⁵³ Ausgabe: Herbert Grziwotz (Hg.), Kaiserliche Notariatsordnung von 1512. Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats, München 1995. Auch in: Gustaf Klemens Schmelzeisen (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, 2. Bd., Polizei- und Landesordnungen, 1. Halbbd., Reich und Territorien, Köln/Graz 1968, S. 95–116.

⁵⁴ Ausgabe in: Matthias Weber (Hg.), Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, München 1995, S. 129–166.

⁵⁵ Ausgabe in: ebd., S. 167–214.

⁵⁶ Ausgabe in: ebd., S. 214–271.

⁵⁷ Ausgabe: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Stuttgart 1975.

aus dem Adel und zur anderen Hälfte aus gelehrten Richtern zu nehmen.⁵⁸ Seine Entscheidungen sollte es, wie aus der Vorschrift über den Amtseid der Richter hervorgeht, nach den örtlichen Gesetzen und Gewohnheiten, im Übrigen aber nach dem gemeinen Recht fällen.⁵⁹ In der Vorrede lässt Kaiser Maximilian sich zunächst als Römischer König von Gottes Gnaden bezeichnen. Es folgt ein Verweis auf den zusammen mit der Gerichtsordnung auf dem Wormser Reichstag von 1495 verabschiedeten gemeinen Landfrieden. Zur Sicherung dieses Landfriedens und überhaupt zum gemeinen Nutzen aller müsse, so heißt es weiter, redliches, ehrbares und förderliches Recht herrschen. Dem dient die Errichtung des Reichskammergerichts mittels den für seine Tätigkeit aufgestellten Regeln.

Auch die auf dem Kölner Reichstag von 1512 entstandene Reichsnotariatsordnung erinnert als erstes an die Gottbegnadetheit des Kaisers Maximilian. Ehre, Ruhm und Zier des Römischen Reiches, zugleich gemeiner Nutzen und Nutzen für alle Untertanen, Glückseligkeit sowie Wohlfahrt des vom Kaiser repräsentierten Gemeinwesens und der Untertanen veranlassen Bekämpfung von Mängeln, Irrungen und Zwietracht zur Wahrung von Friede und Recht. Das Amt der öffentlichen Notare ist in besonderer Weise dem gemeinen Nutzen unterworfen, weil die notariellen Urkunden das Vergessen verhindern, das Aufgeschriebene zu ewigem Gedächtnis bewahren sollen. Die mit Hilfe von Rechtsgelehrten aufgestellte Reichsnotariatsordnung soll die zahlreichen Missstände des Beurkundungswesens beheben, welche dem Herrscher von mancher Seite zugetragen wurden.⁶⁰ Der in der Vorrede angesprochene besondere Wert des ewigen Gedächtnisses durch Verschriftlichung ist ebenderjenige, mit dem so häufig die Städte das Bedürfnis schriftlicher Niederlegung des Stadtrechts begründeten. Diese Parallele ist einleuchtend, schaffen doch die Parteien des Rechtsverkehrs mit den beim Notar aufgesetzten Urkunden privatautonom konkrete Regeln für ihr Verhältnis untereinander, so wie die örtlichen Statuten einen abstrakten gesetzlichen Rahmen bilden. Beides, das abstrakte Gesetz und die konkrete Disposition der Partei, benötigt gleichermaßen dauerhafte verlässliche Ablesbarkeit.

Die Reichspolizeiordnungen der Jahre 1530, 1548 und 1577 behandeln überwiegend dieselben Gegenstände. Polizei meint in der frühen Neuzeit nicht wie heute die Behörde für die rasche Gefahrenabwehr, sondern das ordnende Gemeinwesen schlechthin. Die Reichspolizeiordnungen regeln so unterschiedliche Dinge wie Gotteslästerung, Zutrinken, Kleiderwahl, Aufwand bei familiären Feiern, Darlehensgeschäfte, Messen der Ware, Umgang mit reisenden Handwerkslehrlingen und Gesellen, spekulativer Warenaufkauf (Fürkauf). Der gottbegnadete Kaiser wies jeweils einleitend auf das Ziel der Beratungen auf dem Reichstag hin, Gott zu ehren und der deutschen Nation Wohlfahrt, Friede und Einigkeit sowie dem Reich Nutzen zu verschaffen. Die bemerkten Übelstände sollen mit der Reformation behoben werden.

⁵⁸ Art. 1 Reichskammergerichtsordnung.

⁵⁹ Art. 3 Reichskammergerichtsordnung.

⁶⁰ Über die Reichsnotariatsordnung und ihr Fortwirken siehe Mathias Schmoeckel / Werner Schubert (Hg.), *Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariates seit der Reichsnotariatsordnung von 1512*, Baden-Baden 2012; Christoph Becker, *Beurkundung im öffentlichen Amt als Kulturgut – Herausbildung des modernen Notariates in Bayern*, in: Bayerischer Notarverein (Hg.), *Festschrift. 150 Jahre Bayerisches Notariat*, München 2013, S. 1–45.

Die auf Reichstagen zu Regensburg 1530 und Augsburg 1532 beratene Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532, die sogenannte „Constitutio Criminalis Carolina“ oder auch kurz „Carolina“, bemüht sich um Schaffung eines Mindeststandards guter Strafrechtspflege. In ihrer Vorrede beruft Karl V. sich auf die Gottbegnadetheit seiner Herrschaft. Er beklagt vielerorts anzutreffende Missstände in Strafprozessen. Gerichte sind traditionell oft nicht mit gelehrten Personen besetzt. Aus Unvernunft werden Unschuldige gepeinigt und getötet, Schuldige aber laufengelassen. Das beschädigt den gemeinen Nutzen. Die Vorrede schließt nicht als Lösung an, dass die Strafgerichte mit gelehrten Richtern zu besetzen sind. Aber das neue Reichsstrafgesetzbuch zeigt, so fährt die Vorrede fort, wie man dem guten Herkommen, dem gemeinen Recht und der Billigkeit gemäß künftig Strafprozesse durchführen und Urteile sprechen soll. Soweit aber in den Territorien und Städten wohlhergebrachte rechtmäßige und billige Gebräuche gepflegt werden, bleiben diese gültig; mit dieser generellen Aussage bekräftigt das Reichsstrafgesetzbuch mittelbar die territorialen und lokalen Gewohnheitsrechte und Gesetze.

3.2.2. Territorialgesetze

Für die Vielzahl frühneuzeitlicher Territorialgesetze (Landrechte, Landesordnungen, Polizeiordnungen und so weiter), welche zur Machtvergewisserung eine kaiserliche, letztlich justinianische Diktion pflegen, sind exemplarisch Kodifikationen aus Bayern, Brandenburg, Jülich-Berg, Kurköln, Solms und Württemberg anzuführen. Die Vorreden zur Bayerischen Landesordnung von 1516,⁶¹ zur Brandenburgischen Konstitution von 1527,⁶² zur Reformation des Erzstiftes Köln von 1538,⁶³ zur Polizeiordnung von Brandenburg-Ansbach von 1549,⁶⁴ zur Bayerischen Polizeiordnung von 1553,⁶⁵ zur Jülich-Bergischen Reformation von 1554,⁶⁶ zum Württembergischen

⁶¹ Das buech der gemeinen landpot landsordnung Satzung vnd Gebreuch des fürstenthumbs in Obren vnd Nidern Bairn Im fünfzehnhundert vnd Sechzehndem Jar aufgericht. Ausgabe mitsamt den Veränderungen bei einer Neufassung im Jahre 1520: Monika Ruth Franz (Hg.), Die Landesordnung von 1516/1520. Landesherrliche Gesetzgebung im Herzogtum Bayern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, München 2003.

⁶² Constitution wilkoer vnd Ordnung der Erbfelle vnd anderer sachen. Wie damit durch die gantze Marck zu Brandenburg/ vnd darzu gehörenden Landen/ hinfur soll gehalten werden. Ausgabe in: Wolfgang Kunkel (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, 1. Bd., 2. Halbbd., Landrechte des 16. Jahrhunderts, Weimar 1938, S. 69–77 (einführend S. XX f.).

⁶³ Des Erzstiftes Köln Reformation Dere weltlicher Gerichts-Rechts und Pollizei. Ausgabe in: Romeo Maurenbrecher (Hg.), Die Rheinpreußischen Landrechte, 1. Bd., Bonn 1830, S. 347–382 (einführend S. 313–319).

⁶⁴ Pollicey ordnung ettlicher punct vnd artickel, jnn welchen die romische kayserliche mayestat, vnser allergnedigster herr, einer jeden obrigkeit selbsten fürsehung zuthun beuohlen. Ausgabe in: Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Pollicey im Fränkischen Reichskreis, Berlin 2003 S. 523–549.

⁶⁵ Bairische Landtßordnung. Ausgabe in: Schmelzeisen, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 53), S. 161–324.

⁶⁶ Ordnung und Reformation des gerichtlichen Prozeß, sampt Erklärung etlicher Felle, so sich gemeinlich zutragen, wie es damit hinfürter in unseren Fürstenthumben und Landen, Gülich und Beg gehalten, auch darin geurtheilt und erkannt werden soll. Ausgabe in: Maurenbrecher, Die Rheinpreußischen Landrechte (wie Anm. 63), S. 143–306 (einführend S. 101–138); auf einem überarbeiteten Stand vom Jahre 1558 in: Schmelzeisen, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 53), S. 325–372.

Landrecht von 1555,⁶⁷ zur Polizeiordnung des Hochstifts Augsburg von 1571⁶⁸ und zum Solmsers Landrecht von 1571⁶⁹ weisen eine hohe Gleichförmigkeit auf.⁷⁰

Die Vorreden⁷¹ verweisen auf das Gottesgnadentum des Landesherrn,⁷² schildern die Anstrengungen um gemeinen Nutzen und Wohlfahrt,⁷³ den Befund von Missständen in Kenntnis und Anwendung des Rechts,⁷⁴ mitunter ausdrücklich Einholen gelehrten Rates,⁷⁵ Behebung der Missstände mit einem neuen Gesetz, welches (die Wortwahl der Vorreden variiert) billiges, gleiches, gemeines oder mit dem gemeinen Recht in Einklang stehendes Recht anordnet⁷⁶ – bei gelegentlichem Vorbehalt späterer Änderung.⁷⁷

4. *Autonom entwickeltes Stadtrecht und gemeines Recht*

Endlich ist noch aufzuzeigen, dass die Berufungen der Stadtrechtsatzungen auf die mit dem römisch-gemeinen Recht verknüpften Vorstellungen von Wesen und Aufgabe der mit eben der Zitation beanspruchten Hoheit zwar auch,⁷⁸ aber nicht ausschließlich politische Behauptung waren. Vielmehr findet sich auch dem Inhalte nach

⁶⁷ New landtrecht des Fürstenthumbs Württemberg/ in vier Theil verfaßt. Ausgabe in: Kunkel, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 62), S. 79–172 (einführend S. XXII–XXVII).

⁶⁸ Policy Ordnung eines hochwürdigen thümbcapitels der hohen vnser lieben frauen stift zu Augspurg. Ausgabe in: Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policy im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001, S. 285–295.

⁶⁹ Deren Graueschafften Solms vnnd Herrschafft Mintzenberg GerichtsOrdnung vnd Land-Recht. Ausgabe in: Kunkel, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 62), S. 173–254 (einführend S. XXVIII–XXXV).

⁷⁰ Beeinflussungen der frühneuzeitlichen Territorialgesetze durch jeweils ältere Landes- oder Stadtrechte mit und ohne Identität der Verfasser zeigt im einzelnen Kunkel, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 62), S. XI–XLIV.

⁷¹ Die Kurkölnische Reformation hat keine Vorrede für das Ganze, sondern nur Vorreden zu einigen ihrer Teile.

⁷² Gottesgnadentum: Bayern 1516; Brandenburg 1517; Kurköln 1538; Bayern 1553; Jülich-Berg 1554; Württemberg 1555; Hochstift Augsburg 1571.

⁷³ Gemeinnutz und Wohlfahrt: Bayern 1516; Brandenburg 1517; Brandenburg-Ansbach 1549; Bayern 1553; Jülich-Berg 1554; Württemberg 1555; Hochstift Augsburg 1571.

⁷⁴ Missstände: Bayern 1516; Brandenburg 1517; Kurköln 1538 (siehe auch die kurkölnische Polizeiordnung für die Stadt Neuss von 1590, welche einleitend feststellt, dass eine im vorangehenden Jahr erlassene Polizeiordnung für die Stadt Neuss „dem grundlichen unwesen nit allerdinges geholffen“ habe; Ausgabe in: Friedrich Lau (Hg.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Bonn 1911, ND Düsseldorf 1984, S. 20–34); Brandenburg-Ansbach 1549; Bayern 1553; Jülich-Berg 1554; Württemberg 1555; Hochstift Augsburg 1571; Solms 1571.

⁷⁵ Gelehrter Rat: Brandenburg 1517.

⁷⁶ Lösung mittels neuen, für gleiche Gerechtigkeit sorgenden Gesetzes: Bayern 1516; Brandenburg 1517; Kurköln 1538 (darin das Reichsstrafgesetzbuch von 1532 insgesamt übernehmend und die Ordnung der „Pollizei“ weitgehend an der Reichspolizeiordnung von 1530 ausrichtend); Brandenburg-Ansbach 1549 (mit ausdrücklicher weitgehender Übernahme der Reichspolizeiordnung von 1548 [siehe zuvor Unterkapitel 3.2.1. Reichsgesetze]; Bayern 1553; Jülich-Berg 1554; Württemberg 1555; Hochstift Augsburg 1571; Solms 1571).

⁷⁷ Spätere Änderungen: Solms 1571.

⁷⁸ Siehe bereits oben Kapitel 3. Friede, gemeines Bestes, gemeiner Nutzen als Motiv für die Erneuerung von Stadtrechten, vor 3.1.

gemeines Recht in den Stadtrechtsbüchern des Mittelalters und der frühen Neuzeit.⁷⁹

Markantes Beispiel hierfür sind Regelungen über grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung („*laesio enormis*“) unter Vertragspartnern, insbesondere beim Kaufgeschäft. Obgleich das römische Recht grundsätzlich auch sehr ungünstige Geschäfte toleriert, weil Übervorteilen natürlicherweise zum Kauf gehört,⁸⁰ durfte einem Erlass der Kaiser Diokletian und Maximian vom Jahre 285 zufolge ein Grundstücksverkäufer den Verkauf anfechten, wenn er weniger als die Hälfte des wahren Wertes erlöste.⁸¹ Die kaiserliche Konstitution zählt zu den in der Rechtswissenschaft des Mittelalters und der Neuzeit meisterörterten Stoffen und wirkt bis in die Gesetze des gegenwärtigen 21. Jahrhunderts fort – sowohl zugunsten eines übervorteilten Grundstücksverkäufers als auch in anderen Fällen, auf die man den im „*Codex Iustinianus*“ überlieferten Erlass von Diokletian und Maximian nach und nach ausdehnte.⁸²

Mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadtrechte greifen diese auffällige Regelung – im Detail mit leichten Unterschieden – ebenso auf wie Landrechte. Beispielfhaft sind zu nennen: das Münchener Stadtrecht von 1347,⁸³ die Wormser Reformation von 1498,⁸⁴ das Württembergische Landrecht von 1555,⁸⁵ das Solmsers Landrecht

⁷⁹ Über die Anteile des gemeinen Rechts in den Stadt- und Landrechtsreformationen lies die Einleitungen in den oben zitierten Editionen von Kunkel (Quellen, 1. Bd., 1. und 2. Halbbd., wie Anm. 40 und 62). Zur Beeinflussung der Reformüberlegungen zum Augsburger Stadtrecht am Ende des 16. Jahrhunderts durch das gemeine Recht siehe Christoph Becker, Der Einfluß der Rechtsschule von Bologna auf das Wirtschaftsrecht in Augsburg, in: Wolfgang Wüst / Peter Fassl / Rainhard Riepertinger (Hg.), Schwaben und Italien. Zwei europäische Kulturlandschaften zwischen Antike und Moderne (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 102), Augsburg 2010, S. 369–385 (383–385). Über die inhaltliche Einbettung bereits des Augsburger Stadtrechts von 1276 in das gemeine Recht lies Christoph Becker, Tierschaden – Über den Zusammenhang augsbürgischen und gemeinen Rechts am Beispiel menschlicher Haftung für vom Tier oder am Tier verursachte Schäden, in: Dietmar Schiersner / Andreas Link / Barbara Rajkay / Wolfgang Scheffknecht (Hg.), Augsburg, Schwaben und der Rest der Welt. Neue Beiträge zur Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Rolf Kießling zum 70. Geburtstag, Augsburg 2011, S. 2–20.

⁸⁰ *Digesten* 4.4.16.4.

⁸¹ *Codex Iustinianus* 4.44.2.

⁸² Zur Geschichte der Vertragsanfechtung (*Reszission*) wegen *laesio enormis* lies: Herbert Kalb, *Laesio enormis* im gelehrten Recht. Kanonistische Studien zur Läsionsanfechtung, Wien 1992; Christoph Becker, Die Lehre von der *laesio enormis* in der Sicht der heutigen Wucherproblematik. Ausgewogenheit als Vertragsinhalt und § 138 BGB, Köln u.a. 1993; Doris Regine Göttlicher, Auf der Suche nach dem gerechten Preis. Vertragsgerechtigkeit und *humanitas* als Daueraufgabe des römischen Rechts, Göttingen 2004; Vera Isabella Langer, *Laesio enormis*. Ein Korrektiv im Römischen Recht, Marburg 2009; Igor Hendrikus van Loo, *Vernietiging van overeenkomsten op grond van laesio enormis, dwaling of misbruik van omstandigheden*, Diss. Heerlen 2013; Aleksander Grebieniow, *Rechtsfolgen der Übervorteilung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der modernen Figuren der laesio enormis und ihrer historischen Grundlagen*, Zürich/Basel/Genf 2015. Wegen etwaigen vertraglichen Verzichts des Benachteiligten auf die Regelungen zur Korrektur eines starken Missverhältnisses siehe Hans Schlosser, *Die Rechts und Einredeverzichtsformeln (renuntiationes) der deutschen Urkunden des Mittelalters vom 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert*, Aalen 1963, S. 57–59.

⁸³ Artikel 229 und 330 Münchener Stadtrecht 1347. Ausgabe: Franz Auer (Hg.), *Das Stadtrecht von München nach bisher ungedruckten Handschriften*, München 1840, ND Aalen 1969.

⁸⁴ 3.1.7 Wormser Reformation 1498 (wie Anm. 44).

⁸⁵ 2.3.14 Württembergisches Landrecht 1555 (wie Anm. 67). Hier liegt die Verlustgrenze nicht erst bei der Hälfte, sondern schon bei einem Drittel.

von 1571,⁸⁶ die Frankfurter Reformation von 1578,⁸⁷ das Eiderstedter Landrecht von 1591,⁸⁸ das Hamburger Stadtrecht von 1603,⁸⁹ das Husumer Stadtrecht von 1608,⁹⁰ das Bayerische Landrecht von 1616.⁹¹ Wenn ein Stadtrecht die Halbteil-Regelung zur Preisgerechtigkeit nicht erwähnt, so darf man aus dem Schweigen nicht schließen, sie wäre an dem Ort nicht rezipiert worden. Im Zweifel muss man wegen der Allgegenwart des gemeinen Rechts das Gegenteil annehmen. Besonderer Erwähnung bedürfen die Regeln des gemeinen Rechts nur, wenn die richtige Einpassung in das Ortsrecht zweifelhaft sein mag oder wenn gewisse Modifikationen gelten sollen.

⁸⁶ 2.10.7 bis 2.10.9 Solmser Landrecht 1571 (wie Anm. 69).

⁸⁷ 2.1.1, 2.2.8 und 2.2.9 Frankfurter Reformation 1578 (wie Anm. 47).

⁸⁸ 3.26.5 und 3.26.6 Eiderstedter Landrecht 1591. Ausgabe in: Esmarch (Hg.), Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen welche das bürgerliche Recht des Herzogthums Schleswig betreffen, Schleswig 1846, S. 156–220.

⁸⁹ 2.8.19 Hamburger Stadtrecht 1605. Ausgabe: Der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuta, Hamburg 1842.

⁹⁰ 3.35 Husumer Stadtrecht 1608. Ausgabe in: Esmarch, Sammlung der Statute (wie Anm. 88), S. 230–265.

⁹¹ 7.2 bis 7.5 Bayerisches Landrecht 1616. Ausgabe: Landrecht der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Baym, München 1616.

Subsidiarität, politische Willensbildung und Repräsentation im frühneuzeitlichen Alten Reich

Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier definiert das schon in der Sozialenzyklika „Quadragesima anno“ von Papst Pius XI. 1931 als Modell einer Gesellschaft formulierte Subsidiaritätsprinzip für unsere Zeit sehr treffend folgendermaßen: „Heute steht das Subsidiaritätsprinzip für eine Staats- und Gesellschaftsordnung der Freiheit und Vielfalt, die sich von unten her aufbaut und ein Tätigwerden der jeweils höheren Ebene als ein grundsätzlich rechtfertigungsbedürftiges Eingreifen begreift.“¹

Wenn man diese Definition des Verfassungsrechtlers, vor allem den zweiten Halbsatz, reflektiert und betont, so kann man das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der frühen Neuzeit und besonders ab 1648 mit vollem Recht als ein verwirklichtes Modell praktizierter Subsidiarität betrachten, wie das noch im später Folgenden zu zeigen sein wird.² Dies gilt auch für die immer wieder reklamierten, in den 1990er Jahren mühsam in die EU-Verträge eingefügten und beigefügten Subsidiaritätsbestimmungen der EU, die in dieser Beziehung vom Heiligen Römischen Reich lernen könnte.³

Hans-Jürgen Papier stellt in einer Festrede von 2009 trotz großer Vorteile und Leistungen der EU eine bedeutende Skepsis, Entfremdung und ein ausgeprägtes Misstrauen der Bevölkerung, ja sogar eine „europakritische Grundstimmung“ gegen die bürgerfremde europäische Zentralgewalt in Brüssel fest. Um dem zu begegnen fordert er: Europa müsse „wieder bürgernäher, wieder bescheidener werden. Die Prinzipien der Subsidiarität sowie der Demokratie könnten als Bausteine für ein solches neues, für ein bürgernahes Europa von entscheidender Bedeutung sein.“⁴

Schon im Jahr 2000 hatten in ähnlichem Sinne der damalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Erwin Teufel, und Enzo Perlot betont, die Weiterentwicklung der europäischen Integration werde entscheidend davon abhängen, ob es gelinge, Regionen und Kommunen – als Nahtstellen zum Bürger – wirksam in diesen Prozess einzubeziehen.⁵ Fünf Jahre später forderte Erwin Teufel in einem Interview eine Generalüberholung der Europäischen Union mit Einschränkung der Kompetenzen

¹ Hans-Jürgen Papier, Die Zukunft des Föderalismus und des Subsidiaritätsprinzips in Deutschland und Europa, Festansprache bei der Feier zum Bayerischen Verfassungstag 2009, Ms. S. 9.

² Peter Claus Hartmann, Europa der Regionen – geschichtlich erprobt. 1. Modell: Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, in: Konrad Amann (Hg.), Geschichte aktuell (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 3), Frankfurt a. M. 2000, S. 1–17.

³ Reinhold Bocklet, Die Stellung der deutschen Länder nach dem Lissabon-Vertrag im Mehrebenen-system der EU, [München] 2011, S. 10–28.

⁴ Papier, Die Zukunft (wie Anm. 1), S. 9.

⁵ Erwin Teufel / Enzo Perlot (Hg.), Starke Regionen für ein starkes Europa. *Enti locali forti per un'Europa forte* (Schriftenreihe z. Z. f. Föderalismusforschung 20), Baden-Baden 2000, S. 209.

der EU und erklärte: „Man müsste das gesamte Regelwerk nach dem Grundsatz der Subsidiarität überprüfen und Aufgaben zurückverlangen.“⁶ Papier stellt jedoch 2009 bedauernd fest: „Einhaltung und Kontrolle der Subsidiaritätsregeln sind in Europa ersichtlich notleidend.“⁷

Immerhin hat, wie Reinhold Bocklet in einem sehr interessanten, zur Veröffentlichung ergänzten Vortrag von 2011 ausgeführt hat, die Durchsetzung des Subsidiaritätsgedankens in der EU vor allem auf Betreiben Bayerns gewisse, wenn auch in der Praxis noch ungenügende Fortschritte erzielt.⁸ Auftrieb für die Verwirklichung dieser Subsidiaritätsgedanken könnten meines Erachtens die Unabhängigkeitsbestrebungen in Schottland oder Katalonien bilden. Obwohl es sich hier um Bewegungen von EU-Bürgern handelte, hat in der Wahrnehmung der EU-Zentrale nur der traditionelle Gedanke der territorialen Integrität der Nationen Berücksichtigung gefunden und die Separatisten wurden mit Ausschluss aus der EU bedroht. In diesem Denken aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert zeigt sich, dass immer noch die im Vereinten Europa an sich veraltete jeweilige Nation und nicht die Selbstbestimmung von Regionen unter dem gemeinsamen Dach Europas durch die entsprechenden EU-Bürger entscheidend ist. Im Heiligen Römischen Reich wäre nie ein sich von einem größeren Territorium abgespaltenes Gebiet aus dem Reich ausgeschlossen worden. Heute ist man offensichtlich auch an der Spitze der EU noch nicht genügend europäisch eingestellt, um den Nationalismus dem allgemeinen Europäertum gegenüber hintanzustellen.

Aber die erwähnten Unabhängigkeitsbestrebungen führen mit Sicherheit zu einer Föderalisierung von Großstaaten wie Großbritannien und wahrscheinlich damit zur Stärkung des Subsidiaritätsgedankens. Es ist für die Zukunft Europas interessant, dass die Großstaaten sich zunehmend föderalisieren, während die europäischen Kleinst- und Kleinstaaten wie Luxemburg oder Dänemark verständlicherweise gegen die Regionen sind, weil sie viel weniger Einwohner als große Regionen, wie etwa Bayern, haben. Wie sollte das kleine Luxemburg mit etwas mehr als 500.000 Einwohnern noch in Regionen aufgeteilt werden? Lässt man das im Vereinten Europa zurückdrängende Nationaldenken beiseite, so würde Luxemburg einer kleinen Region entsprechen.

Auf dem von vielen erstrebten mühsamen Weg zu mehr Subsidiarität in Europa kann, wie schon angedeutet, die Beschäftigung mit dem Alten Reich interessante Hinweise und Beispiele für eine in der Praxis realisierte Subsidiarität bieten. Das gilt jedoch auch für das Mehrebenensystem der Willensbildung und Repräsentation im Heiligen Römischen Reich, denn auch die EU ist, wie Reinhold Bocklet in einem Vortrag und Beitrag hervorhebt und herausarbeitet, geprägt von einem Mehrebenensystem der Entscheidungsträger, das allerdings stark ausbaubedürftig ist.⁹

Bocklet schreibt in seinem Grußwort zur Feier zum Verfassungstag 2009: „Im politischen Mehrebenensystem der Europäischen Union steht der Bayerische Landtag

⁶ Die Welt, 2.5.2005; Süddeutsche Zeitung, 2.5.2005.

⁷ Papier, Die Zukunft (wie Anm. 1), S. 9.

⁸ Bocklet, Die Stellung (wie Anm. 3), S. 5–28.

⁹ Bocklet, Die Stellung (wie Anm. 3).

erst am Beginn eines Weges, der viel Einsatz auf formellen und auch informellen Wegen und große Ausdauer erfordern wird, um dem durch Volksentscheid vom 08. Februar 1998 in die Bayerische Verfassung eingefügten Artikel 3 a gerecht zu werden, in dem sich Bayern u.a. zu einem Europa bekennt, das, dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Von der Erfüllung dieses Verfassungsauftrags hängt viel für die Zukunft der Selbstbehauptung des Freistaates Bayern in Deutschland und Europa ab.“¹⁰

Auch hier kann man im Heiligen Römischen Reich der Neuzeit viele strukturelle Parallelen finden. Deshalb ist es auch für diesen Bereich von großem Interesse, sich mit den Entscheidungsebenen des Alten Reiches zu beschäftigen. Es kann da und dort als historisch realisiertes Modell für die künftige Entwicklung des immer mehr erweiterten gemeinsamen Europas dienen. Während lange Zeit unter dem Einfluss der preußisch-kleindeutschen Geschichtsschreibung das Alte Reich als morsches, anachronistisches Gebilde der Kleinstaaterei betrachtet worden war,¹¹ so wird es seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend positiver gesehen wegen der funktionierenden Reichsfriedensordnung und des konfessionellen Ausgleichs¹² sowie der staatlichen und kulturellen Vielfalt und Blüte.¹³

Noch weiter geht der Augsburger Historiker Johannes Burkhardt, der das Heilige Römische Reich nach 1648 nicht als rückständig und verspätet bezeichnet, sondern als „verfrüht“. Er betont nämlich, im Reich sei „verfassungsrechtlich in der frühen Neuzeit schon erledigt“ worden, „was andere jetzt, im 21. Jahrhundert, gerade erst zu diskutieren beginnen“.¹⁴ In diesem Zusammenhang hebt Burkhardt eine in unserem Kontext und für die EU-Diskussionen bemerkenswerte Eigenschaft des Alten Reiches hervor, dass nämlich „durch Splitterung der Verfassungsebenen“ eine „Stafelung von Landtagen, Kreistagen und Reichstagen und weiterer kombinierter Formen“ möglich war, „die für eine wohl einmalige Dichte politischer Beratungs- und Beschlussgremien sorgte und eine Tradition korporativ politischer Willensbildung begründete“. Dies galt nicht im strengen heutigen Verständnis demokratischer Repräsentation, aber doch, so betont Burkhardt, „mit politischer Partizipation der regional Zuständigen und einer hoch entwickelten frühparlamentarischen Verfahrenskultur“.¹⁵

Das Heilige Römische Reich der frühen Neuzeit bietet somit ein hoch interessantes, vielfältiges, in der Praxis realisiertes historisches Anschauungsmaterial für ein

¹⁰ Reinhold Bocklet, Feier zum Verfassungstag 2009. Grußwort, S. 13, 14.

¹¹ Vgl. z.B. Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Leipzig ¹¹1921, Bd. 1, S. 7.

¹² Vgl. Karl Otmar von Aretin, Das Alte Reich 1648–1806, Stuttgart 1993, Bd. 1, S. 50–53, 86–91, 142–148.

¹³ Vgl. Peter Claus Hartmann, Kulturgeschichte des Heiligen Römischen Reiches 1648–1806. Verfassung, Kultur, Religion (Studien zu Politik und Verwaltung 72), Wien u.a. ²2011, bes. S. 71–75.

¹⁴ Johannes Burkhardt, Europäischer Nachzügler oder institutioneller Vorreiter? Plädoyer für einen neuen Entwicklungsdiskurs zur konstruktiven Doppelstaatlichkeit des frühmodernen Reiches, in: Matthias Schnettger (Hg.), Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichsstaat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie (Veröffentl. d. Inst. f. Europ. Gesch., Abt. Univ. Gesch. 57), Mainz 2002, S. 297–316, hier S. 314.

¹⁵ Burkhardt, Europäischer Nachzügler (wie Anm. 14), S. 311.

funktionierendes Mehrebenensystem politischer Willensbildung und Repräsentation in einem Föderalismus mit ausgeprägtem Subsidiaritätsprinzip. Die Verfassungsstruktur des Reiches war nämlich in der frühen Neuzeit zum großen Teil und zunehmend von unten her aufgebaut und die höheren Ebenen wurden im Allgemeinen erst dann tätig, wenn zur Lösung der Probleme größere Einheiten nötig oder sinnvoll waren. So kam zunächst einmal der lokalen Ebene für die große Masse der Untertanen in ihrem täglichen Leben eine ganz zentrale Rolle zu.¹⁶

1. Die Beschlussgremien der lokalen Ebene

Die große Bedeutung und Stellung lokaler Repräsentation auf der Grundlage örtlicher Herrschaften im Alten Reich stellt der Rechtshistoriker Bernd Marquardt als besonders wichtigen Aspekt politischer Willensbildung auf der untersten Verfassungsebene heraus. Dabei schätzt er allerdings die Zwischenebene der Landesherrschaften meines Erachtens doch etwas zu gering ein.¹⁷

Bei der für die Untertanen zuständigen, einschlägigen und ihnen gegenüberstehenden Herrschaft handelte es sich erstens in mittleren und größeren Territorien um die Grundherrschaften und Hofmarksherrschaften, in kleinen Reichsterritorien zweitens um die mit landeshoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Landesherren selbst (Reichsabteien, Reichsprälaten, Reichsgrafen, Herren, Reichsritter).

Konnten bei ersteren im Streitfall landesherrliche Gerichte angerufen werden, spielte bei letzteren die Reichsgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle, da sie die Stellung und die Widerstandsmöglichkeiten der unteren Ebene den kleineren Landesherrschaften gegenüber stärkte. In kleineren Reichsterritorien bot sich nämlich den Untertanen die Möglichkeit, bei den höchsten Reichsgerichten, dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat, gegen den Landesherrn Klage zu erheben.¹⁸

Das zeigt sehr eindrucksvoll die sehr schöne Arbeit meines Schülers Andreas Wilhelm über das Territorium Nassau-Weilburg. Er stellt nämlich am Beispiel dieses kleinen Reichsterritoriums gut und überzeugend heraus, dass es dort in der frühen Neuzeit ohne wirklich institutionelle Verfestigung eine in den Quellen als „das Land“ bezeichnete Form ständischer Repräsentation von Bauern und Bürgern gab. Diese bildete „infolge der zunehmenden Verrechtlichung der Reichsverfassung u.a. seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert ein Gegengewicht zur Landesherrschaft“. Unter dem Begriff „das Land“ verstand man damals in Nassau-Weilburg Ausschüsse, in de-

¹⁶ Peter Claus Hartmann, Reichsverfassung, „Landschaft“, Landstände, Kreisstände, Reichsstände. Vorparlamentarische Verfahrenskultur und Aufgabenerfüllung nach dem Subsidiaritätsprinzip, in: Thüringer Landtag (Hg.), Landstände in Thüringen, Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 27), Erfurt/Weimar 2008, S. 9–22.

¹⁷ Bernd Marquardt, Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348–1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der lokalen Herrschaften (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 39), Zürich 1999, S. 405, S. 426–428.

¹⁸ Marquardt, Segmentäres Verfassungssystem (wie Anm. 17), S. 405; Andreas Wolfgang Wilhelm, Nassau-Weilburg 1648–1806. Territorialverfassung und Reichsrechtsordnung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 77), Wiesbaden 2007, S. 200–208.

nen sich Vertreter der Stadt- und Dorfgemeinden, meist Schultheißen, Bürgermeister und Vorsteher mehrerer Amts- beziehungsweise Landgerichtsbezirke zur Beratung und gegebenenfalls zur Bewilligung von Abgaben und Übernahme von Schulden versammelten.

Ferner zeigt Wilhelm sehr gut auf, dass Versuche des Landesherrn, die alte ständische Ordnung durch „absolutistische“ Herrschaftsprogramme zu überwinden, auf wirksamen Widerstand der Bevölkerung stießen. Dieser Widerstand wurde durch Anrufung der Reichsgerichte gegen den Landesherrn geleistet. Dabei war es meist gar nicht nötig, ein Urteil oder gar eine Exekution zu erwirken, denn es reichte im Allgemeinen aus, einen solchen Prozess einzuleiten oder mit ihm zu drohen, um die Landesherrschaft zu Kompromissen zu bringen. Durch „die Reichsgerichte“, so schreibt Wilhelm, „triumphierte letztlich das Prinzip einer konsensualisierten, auf Gegenseitigkeit bestehenden Herrschaftsbeziehung“.¹⁹

Nicht nur die Studien von Peter Blickle, auf die noch näher einzugehen sein wird, zeigen, wie im Südwesten des Reiches mit der Zeit in Landschaftsverfassungen in kleinen Territorien der „gemeine Mann“ Mitwirkungsrechte hatte und diese durch sein Appellationsrecht bei den Obersten Reichsgerichten absichern konnte, sondern man kann Ähnliches auch bei den Reichsstädten finden. Dort konnten die Bürger gegen die Magistrate klagen und sich dadurch Mitbestimmungsrechte erstreiten.²⁰

Auch Wolfgang Wüst weist in einem interessanten Artikel „Mikrokosmos – Süddeutsche Erfahrungswelten“ von 2014 auf „das alltägliche Mit- und Gegeneinander in den Gemeinden zwischen Obrigkeit und gewählten Dorfrepräsentanten“ hin. Wüst, der sich intensiv mit der lokalen Policy auf dem Land²¹ in der frühen Neuzeit beschäftigt hat, betont, dass die Land- und Bauerngemeinden seit dem Mittelalter in Gemeindewahlen und Versammlungen „allmählich eigene politische Organisationsformen“ entwickelt hätten. Er zeigt, dass die Interessensteilung zwischen Herrschaft und Dorf „vor allem vor Wahlen der Gemeinde- und Gerichtsvertreter“ relevant wurde. Dabei wählte man zur politischen Vertretung Ratsgremien, die jeweils unterschiedliche Namen trugen.²²

Einen besonderen Aspekt möglicher Mitbestimmung der Untertanen behandelt auch Annett Haberlah-Pohl. Sie zeigt auf, dass die Untertanen bei Konflikten mehrerer Herrschaftsträger einen unterstützen konnten, dem sie sich zugehörig fühlten und

¹⁹ Wilhelm, Nassau-Weilburg (wie Anm. 18), S. 92–109, 142–167, 200–207.

²⁰ Peter Blickle, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2006; Reinhardt Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft. Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, 1970, S. 221–241; Anton Schindling, Die „Teutsche Libertät“. Freiheit und Partizipation im Heiligen Römischen Reich, in: Jahrbuch zur Liberalismusforschung, 2014, S. 373–392, bes. 378–380.

²¹ Wolfgang Wüst (Hg.), Die lokale Policy. Normensetzung und Ordnungspolitik auf dem Lande. Ein Quellenwerk. (Die „gute Policy“ im Reichskreis IV), Berlin 2008.

²² Wolfgang Wüst, Mikrokosmos – Süddeutsche Erfahrungswelten im Ordnungsschema des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Peter Fassel / Wilhelm Liebhardt / Wolfgang Wüst (Hg.), Groß im Kleinen – Klein im Großen. Beiträge zur Mikro-Landesgeschichte. Gedenkschrift für Pankraz Fried (Irseer Schriften N.F. 10), Konstanz/München 2014, S. 243–263, hier S. 256 f.

dessen Herrschaft sie dadurch festigten.²³ Für die Erforschung der Mitbestimmung auf der lokalen Ebene, das heißt des „gemeinen Mannes“, haben Peter Blickle und Karl Bosl Pionierleistungen geliefert. Sie haben sich nämlich schon in den 1960er und 1970er Jahren in verschiedenen Studien mit der staatlichen Funktion des gemeinen Mannes in sogenannten „Landschaften“ im Alten Reich beschäftigt.²⁴

Im Erzstift Salzburg war, so zeigt Blickle, die Bauernschaft im jeweiligen Landgericht repräsentiert. Diese Landgerichte waren „dort nicht nur herrschaftliche Gerichts- und Verwaltungsbezirke“, sondern es entwickelten sich in ihnen auch genossenschaftliche Verbände als Gegengewicht zur Herrschaftsgewalt des Pflegers beziehungsweise Richters. Deshalb vertraten in den Salzburger Landgerichten der frühen Neuzeit Bauernabgeordnete in Ausschüssen die Interessen der Untertanen. Diese repräsentativen Ausschüsse beschäftigten sich mit Fragen der Besteuerung, Landrepartition und des Armenwesens und ihre Beschlüsse waren bindend.²⁵

Neben diesen Mitwirkungsmöglichkeiten in der lokalen Ebene auf dem Land, besaßen natürlich auch in den Städten die Einwohner mit Bürgerrecht Mitbestimmungsrechte.²⁶

Über die lokale Entscheidungsebene schob sich in der frühen Neuzeit als „höhere Verfassungsebene“ die der Landstände, die allerdings bei den sehr kleinen Territorien im Allgemeinen fehlte. Ähnlich gibt es ja in den Kleinststaaten der EU, wie Malta, Luxemburg und Zypern, keine Verfassungsebene der Bundesländer oder Regionen.

Kommen wir also zur zweiten Ebene der Willensbildung im Alten Reich!

2. Die Landstände

Die jeweiligen Landstände der mittleren und größeren Territorien des Reiches repräsentierten eine zweite Verfassungsebene, die im jeweiligen Land je nach Machtstellung des Landesherrn mehr oder minder einflussreich sein konnte. Im Allgemeinen bewilligten die Stände auf vollen Landtagen oder Deputationstagen einen wichtigen Teil der vom Land zu leistenden Abgaben, meist die direkten Steuern. Gleichzeitig konnten sie bei dieser Bewilligung ihre Beschwerden vorbringen und auf deren Berücksichtigung dringen.²⁷ Bei den Mitgliedern der Landtage und Ausschüsse han-

²³ Annett Haberlah-Pohl, Fränkische Untertanen im Spannungsfeld von frühneuzeitlichen Herrschaftskonflikten, in: Christof Paulus (Hg.), *Perspektiven einer europäischen Regionengeschichte. Festschrift für Wolfgang Wüst zum 60. Geburtstag* (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 106), Augsburg 2014, S. 179–191, bes. S. 190 f.

²⁴ Vgl. Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München 1973; Ders., *Ständische Vertretung und genossenschaftliche Verbände der Bauern im Erzstift Salzburg*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 32, 1969, S. 131–192; Karl Bosl, *Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde*, in: Ders., *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa*, München u.a. 1964, S. 425–439, bes. 432–435.

²⁵ Blickle, *Vertretung* (wie Anm. 24), S. 131–192, bes. 180–184.

²⁶ Vgl. Karl Gerteis, *Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der ‚bürgerlichen Welt‘*, Darmstadt 1986, S. 65–84; Karl Bosl, *Die bayerische Stadt in Mittelalter und Neuzeit. Altbayern – Franken – Schwaben*, Regensburg 1988, S. 11–13, 22–24.

²⁷ Vgl. Karl Bosl, *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, Land-*

delte es sich nicht um vom Volk gewählte Abgeordnete wie heute, sondern um die Herrschaftsträger des Landes, das heißt um diejenigen, die Grundherrschaften mit Polizei- und Gerichtsfunktionen innehatten.²⁸

Lange Zeit wurden die Landstände von vielen Historikern als aus dem Spätmittelalter stammende, den staatlichen Fortschritt hemmende Gremien beurteilt. Seit mehreren Jahrzehnten gibt es jedoch Historiker, welche sie wesentlich positiver bewerten, etwa der Deutschbrite Francis L. Carsten, der die Landstände in Deutschland als vorparlamentarische Gremien einstuft, ähnlich wie das britische Parlament, das allmählich über verschiedene Vorformen aus der Ständeversammlung hervorgegangen ist.²⁹ In diesem Sinne haben schon 1974 beziehungsweise 1982 Karl Bosl und die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg für Bayern beziehungsweise den baden-württembergischen Raum eine gewisse Kontinuität von Landständen und modernen Landtagen betont.³⁰

Im Heiligen Römischen Reich gab es Territorien mit zwei Landständen, wie in England, mit drei, wie in Frankreich, oder vier Kurien. Zur ersten Kategorie gehörten zum Beispiel Brandenburg, wo im 17. und 18. Jahrhundert die Oberstände und die Städte vertreten waren, oder Kleve und Mark.³¹ Drei Ständekurien gab es unter anderem in Kursachsen, und zwar die Stifte und Universitäten, die Ritterschaft und die Städte³² oder auch in den Ernestinischen Territorien im thüringischen Raum, das heißt in Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Gotha-Altenburg. Wie in Kursachsen existierten formal drei Stände, nämlich Herren, Prälaten, Universität, sowie Ritter und Städte. Nach der Reformation spielte allerdings der erste Stand eine geringe Rolle, da die protestantische Geistlichkeit wegen des Summepiskopats praktisch verbeamtet war und keine Herrschaftsrechte mehr repräsentierte.³³ Im katholischen

ständische Verfassung. Landesausschuß und altständische Gesellschaft (Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis 20. Jahrhundert 1), München 1974, S. IX.

²⁸ Vgl. Peter Claus Hartmann, Bayerns Weg in die Gegenwart. Vom Stammesherzogtum zum Freistaat heute, Regensburg, 2012, S. 162; Ludwig Hammermayer, Die Ständevertretung („Landschaft“), in: Max Spindler / Andreas Kraus, Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, München 1988, S. 1257–1266.

²⁹ Francis L. Carsten, Princes and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century, London 1959 (ND 1963), S. V–VII, 423–45, bes. 441–444; Gottfried Niedhart, Geschichte Englands im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987, S. 78–80.

³⁰ Bosl, Repräsentation (wie Anm. 27), S. IX bis XI, 1–7; Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1982, bes. S. 13–15.

³¹ Peter Baumgart, Zur Geschichte der kurländischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, in: Dietrich Gerhard (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27), Göttingen 1969, S. 131–161; Rainer Kuhna, Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstlichen Münster 1780–1806, Diss. jur. Münster 1963, S. 35f., 40–63.

³² Ursula Starke, Veränderungen der kursächsischen Stände durch Kriegsergebnisse im 17. Jahrhundert, Diss. Göttingen 1957, S. 7, 13–19.

³³ Vgl. Uwe Schirmer, Die Ernestinischen Stände von 1485–1572, in: Thüringer Landtag (Hg.), Landstände in Thüringen. Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur am Alten Reich (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 27), Weimar 2008, S. 23–50; Gerhard Müller, Die Landstände in den Ernestinischen Staaten. Zu Varianz und Entwicklung der ständischen Vertretungen im politischen System von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Gotha-Altenburg 1572–1848, in: ders., S. 51–138, bes. 65–70.

Bayern spielten hingegen die Prälaten, die Herrschaften mit Verwaltungs- und Gerichtsrechten repräsentierten, neben den Rittern, Städten und Märkten, angesichts der vielen Prälatenklöster der alten Orden eine wichtige Rolle.³⁴

Auch in den größeren geistlichen Territorien standen Landstände den Landesherren gegenüber. So gab es entsprechende drei Gremien von Landständen im geistlichen Kurfürstentum Trier (Domkapitel, Geistlichkeit, Städte),³⁵ in den Hochstiften Würzburg und Bamberg³⁶ oder im Erzstift Salzburg, wo bis 1552 auch bäuerliche Vertreter als vierter Stand am Landtag teilnahmen.³⁷

Sogar bei einem so kleinen Hochstift wie dem von Passau standen dem Fürstbischof drei Landstände, nämlich Domkapitel und Prälatenklöster, Ritter sowie die Stadt Passau und die Märkte des Hochstifts gegenüber. Interessant ist dabei, dass die meisten Klöster und Ritter ihren Hauptsitz außerhalb des Hochstifts hatten, aber wegen ihrer im Hochstift gelegenen Besitzungen mit Herrschaftsrechten auf den Passauer Landtagen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit Sitz und Stimme hatten.³⁸ Drei Stände, nämlich Prälaten, Ritter und Städte, wirkten auch im zu Kurmainz gehörenden Eichsfeld im heute thüringischen und niedersächsischen Raum.³⁹ Meist vier Stände kannten demgegenüber die habsburgischen Erbländer Böhmen, Mähren, Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und so weiter. Die Ständekurien bestanden jeweils aus Prälaten, Herren, Rittern und Städten.⁴⁰ Natürlich ließen sich die Beispiele von Territorien mit Landständen in Norddeutschland, Mecklenburg, Hessen und Süddeutschland in großer Zahl weiter aufführen. Dies würde jedoch in diesem Rahmen zu weit gehen.

Da die Reichsterritorien vielfach recht klein waren und der Westen, das Zentrum und der Süden des Reiches mit seinen Reichsstädten und vielen mittleren und kleinen Territorien manche Probleme nicht allein lösen konnten, war eine Zusammenfassung in größere Einheiten und Entscheidungsebenen nötig. Diese dritte Verfassungsebene bildeten die Reichskreise mit ihren Kreisversammlungen.

³⁴ Bosl, Repräsentation (wie Anm. 27), passim.

³⁵ Richard Laufner, Die Landstände von Kurtrier im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rheinisches Vierteljahrsblatt 32, 1968, S. 290–291, 300–311.

³⁶ Vgl. Ernst Schubert, Die Landstände des Hochstiftes Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, R. IX., Darstellungen 23), Würzburg 1967, S. 77–102; Siegfried Bachmann, Die Landstände des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, Bamberg 1962, bes. S. 81–130.

³⁷ Vgl. Heinz Dopsch, Salzburg und seine Landstände von den Anfängen bis 1861, in: Festschrift für Herbert Klein, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Erg. Bd. 5, Salzburg 1965, S. 118–122; ders., Landschaft, Landstände und Landtag, in: Der Salzburger Landtag, Salzburg 1980, S. 14–24.

³⁸ Peter Claus Hartmann, Die Landstände des Hochstifts Passau im Rahmen der ständischen Bewegung des Spätmittelalters, in: Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch XXVII, 1985, S. 63–81, bes. 71–75.

³⁹ Vgl. Hermann-J. Braun, Die Landstände im Kurmainzer Eichsfeld, in: Landstände in Thüringen (wie Anm. 33), S. 284–300.

⁴⁰ Ernst Bruckmüller, Nation Österreich. Sozialhistorische Aspekte ihrer Entwicklung, Wien u.a. 1984, S. 45–50; Michael Mitterauer, Ständegliederung und Ländertypen, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen, Bd. 3, München 1973, S. 113 f.